

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

217

Nr. 12

Berlin, den 19. Dezember 2018

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009.....	219
Richtlinie zum diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst .....	219
Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts.....	225
Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.).....	245
Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin.....	250

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree.....	252
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld und der Kirchengemeinden Kremmen und Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld und der Kirchengemeinden Kremmen und Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, zu einem Pfarrsprengel.....	252
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanze und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanze und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, zu einem Pfarrsprengel.....	253
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Löwenbruch, Genshagen, Groß Schulzendorf und Wietstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	253
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Löwenbruch, Genshagen, Groß Schulzendorf und Wietstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel.....	254
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Zur Heimat und Schönnow-Buschgraben und der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, zu einem Pfarrsprengel.....	254
Urkunde über die Veränderung der pfarramtlichen Verbindung im Pfarrsprengel Kyritz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Gantikow und Mechow, beide Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	255
Urkunde über die Veränderung des Kirchenkreises Potsdam und des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg.....	255

Urkunde über die Errichtung einer (5.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg.....	255
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	256
Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin.....	256
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	257
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	258
<b>III. Stellenausschreibungen</b>	
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	258
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	263
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	264
Stellenangebot.....	265
<b>IV. Personalmeldungen</b>	
<b>V. Mitteilungen</b>	

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009**

Vom 16. November 2018

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfegesetz) vom 19. November 1999 (KABl.-EKiBB S. 202), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (KABl. S. 115), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (KABl. S. 140), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Juli 2017 (KABl. S. 172), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 50 % des Beitragssatzes (inklusive Zusatzbeitrag) für freiwillig Versicherte ohne Krankengeldanspruch der Allgemeinen Ortskrankenkasse am Dienstsitz des Konsistoriums.“

#### **§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 18. November 2018

(L. S.) Kirchenleitung  
Dr. Markus Dröge

\*

### **Richtlinie zum diakonisch- gemeindepädagogischen Dienst**

Vom 21. September 2018

#### **Präambel**

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nehmen in der Gemeinschaft der Dienste in der EKBO den Auftrag der Kirche Jesu Christi durch die diakonisch-gemeindepädagogische Arbeit mit Menschen jeden Alters an verschiedenen Lernorten in unterstützender, bildender und helfender Ausrichtung wahr. Ziel der diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeit ist es, Menschen je nach ihren Möglichkeiten in evangelischer Verantwortung in ihrer geistlich-geistigen Identitätsentwicklung und -findung zu begleiten. Insbesondere die evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird inhaltlich unter Einbeziehung/Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestaltet und wird von beruflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden gleichermaßen in gemeinsamer Verantwortung gestaltet. Dazu werden durch die Kirche berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt, die in gemeindepädagogischen, gemeindediakonischen und sozialpädagogischen Berufen ausgebildet sind und entsprechende Abschlüsse und Anstellungsbefähigungen erworben haben. Diakonisch-gemeindepädagogischer Dienst mit seiner Orientierung an den Lebenssituationen von Menschen geht von ganzheitlichen Lernprozessen in allen Fragen des christlichen Lebens aus, unterstützt die christliche Sozialisation und umfasst konkret:

- (1) bildende, unterstützende und verkündende Arbeit mit Kindern, Jugendliche, Familien
- (2) bildende, unterstützende und verkündende Arbeit mit Erwachsenen, auch Senioren

Insbesondere die gemeindepädagogischen Arbeitsbereiche „Arbeit mit Kindern und Familien“ sowie „Arbeit mit Jugendlichen“ sind konzeptionell eng aufeinander bezogen und bilden eine strukturelle Einheit.

Die Richtlinie hat zum Ziel, Rahmenbedingungen für die Anstellung und den Einsatz von beruflich Mitarbeitenden festzulegen.

## § 1

### Grundlage des Dienstes

Grundlagen für den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst sind die geltenden landeskirchlichen Gesetze und Regelungen.

## § 2

### Grundbestimmungen

(1) Diese Richtlinie soll die Arbeit der diakonisch-gemeindepädagogischen Mitarbeitenden unterstützen und ermöglichen. Die diakonisch-gemeindepädagogische Arbeit soll nach Möglichkeit auf der Basis eines kreiskirchlichen Gesamtkonzeptes erfolgen. Ein solches Gesamtkonzept berücksichtigt eine sinnvolle Strukturierung der jeweiligen Arbeitsgebiete in regionaler und inhaltlicher Hinsicht und legt fest, unter welchen Bedingungen kreiskirchlichen Anstellungen vorzugswürdig sind.

(2) Dienstlich veranlasste Wege, insbesondere Wege innerhalb des Arbeitsbereiches, sind Wegezeiten, die insgesamt angerechnet werden müssen im Rahmen der Gesamtjahresarbeitszeit. Dabei gilt der Weg zur ersten Dienststätte und der Weg von der letzten Dienststätte nicht als dienstlich veranlasst. Die Gesamtstundenzahl der durch den Dienst notwendigen Wegezeiten müssen zeitlich in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtjahresarbeitszeit stehen; sie soll 20 % des Gesamtumfangs nicht überschreiten.

(3) Neben der pädagogischen Vorbereitungszeit gibt es die hier so benannten Randzeiten. Sie sind Teil der Jahresarbeitszeit. Eine Erfassung der Randzeiten soll je nach Arbeitssituation, Bedarf und regionalen Gegebenheiten ermittelt werden.

(4) Hinweise für die Erstellung eines Jahresberichtes erarbeiten die Kreisbeauftragten je individuell unter besonderer Berücksichtigung der regionalen und inhaltlichen Bezüge.

(5) Für Sonderformen der Arbeit wie Mehrarbeit und Überstunden und deren Ausgleich wird auf §§ 7 und 8 TV-EKBO verwiesen.

(6) Eine angemessene technische, materielle Büro- und Arbeitsausstattung gehört zu den Voraussetzungen einer nachhaltigen Fachkräftegewinnung und zur angemessenen Fürsorge für die Fachkräfte. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kirchenkreis und gegebenenfalls Kirchengemeinde müssen im gemeinsamen Interesse des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes der Kirche getroffen werden.

(7) Sofern beim Anstellungsträger kein Arbeitszeitkonto gemäß § 10 TV-EKBO eingerichtet ist, soll die

Arbeitszeit durch geeigneten Nachweis erfasst werden, um die Einhaltung der durchschnittlichen Jahresarbeitszeit zu gewährleisten.

## § 3

### Anstellungsvoraussetzungen und Qualifikation der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst haben in der Regel ein abgeschlossenes Studium (Diplom/BA/MA) der Religionspädagogik mit Schwerpunkt Gemeindepädagogik oder Sozialpädagogik oder einen Fachschulabschluss der Gemeindepädagogik oder eine Ausbildung als Diakonin oder Diakon oder einen vergleichbaren Abschluss.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Absolventinnen und Absolventen mit anderen Abschlüssen angestellt werden. Diese Fälle sind zuvor mit dem Konsistorium zu beraten.

## § 4

### Arbeitsbereiche

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst können in unterschiedlichen diakonischen und gemeindepädagogischen Handlungsfeldern eingesetzt werden, z. B. Arbeit mit Kindern, Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit, Offene Arbeit.

(2) Der Anstellungsträger legt unter Berücksichtigung der konkreten diakonisch-gemeindepädagogischen Konzeption die Arbeitsbereiche für den Einsatz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fest, wobei der Einsatz möglichst in nicht mehr als zwei Handlungsfeldern erfolgen sollte, dabei wird ein Handlungsfeld als Schwerpunkt festgelegt.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst arbeitet auf der Ebene des Kirchenkreises gemeinsam mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst in einem Team. Aufgabe des Teams ist die Koordinierung, fachliche Leitung und Vernetzung der diakonisch-gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchenkreis. Das Team wird durch eine zu benennende Kirchenkreisbeauftragte oder einen zu benennenden Kirchenkreisbeauftragten für die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendarbeit geleitet.

## § 5

### Aufgabenbeschreibungen

(1) Zu den Aufgaben gehören schwerpunktmäßig:

- a. Koordination und Vernetzung, Beratung und Begleitung der gemeindepädagogischen Arbeit im jeweiligen Einsatzgebiet (Kirchengemeinde, Kirchenkreis),
- b. Projektarbeit,
- c. Arbeit mit ausgewählten Gruppen,
- d. Verwaltung der Ressourcen.

(2) Die Aufgaben im Einzelnen sind in der Anlage 2 dieser Richtlinie beschrieben.

(3) Für die jeweilige Arbeitsplatzbeschreibung sind als Anlage zur Dienstanweisung entsprechend Anlage 2 dieser Richtlinie konkrete Vereinbarungen zu treffen. Diese Anlage ist Bestandteil der Dienstanweisung.

## § 6

### Religionsunterricht

Diakonisch-Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Eignung gemäß den in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden Regelungen zur Erteilung von Religionsunterricht beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des Konsistoriums im Einvernehmen mit den kirchlichen Leitungen und den Beauftragten.

## § 7

### Musisch-kulturelle Aufgaben

(1) Für den Schwerpunkt in musisch-kultureller Arbeit, insbesondere für Anteile im kirchenmusikalischen Dienst, die in die Dienstanweisung aufgenommen werden, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Kirchenmusik.

(2) Entsprechend der auf den kirchenmusikalischen Dienst entfallenden Dienstanteile ist der diakonisch-gemeinde-/sozialpädagogische Dienst zu reduzieren.

## § 8

### Offene Arbeit und schulkooperative Arbeit

Die Tätigkeit in der sozialdiakonischen/Offenen Arbeit sowie in Kooperation mit der Schule bzw. Schulsozialarbeit wird gegebenenfalls durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen geregelt.

## § 9

### Weitere Dienstpflichten

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst sind grundsätzlich verpflichtet zur

- Teilnahme an Konventen,
- Teilnahme an Sitzungen der Gemeindegemeinderäte, soweit Angelegenheiten des Dienstes betroffen sind,
- Mitarbeit bei arbeitsbereichsbezogenen Aktivitäten auf der Ebene des Kirchenkreises und der Landeskirche,
- kontinuierlichen Fortbildung entsprechend den Regelungen der Landeskirche und
- Mentoren- oder Mentorintätigkeit.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erstellt jährlich einen Arbeitsbericht. Ein jährliches Orientierungsgespräch soll der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter angeboten werden.

## § 10

### Arbeitszeit

(1) Die Regelung zur Arbeitszeit ergibt sich aus Arbeitsvertrag und Tarifvertrag. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und 24 Minuten bei Vollbeschäftigung (§ 6 Absatz 1 TV-EKBO) ergibt sich eine Jahresarbeitszeit von 1.734 Arbeitsstunden. Grundlage für die Berechnung ist die „Orientierungshilfe zur Bewertung der Arbeitszeit“ (Anlage 3 – Tabelle).

(2) Der Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist gemäß § 6 Absatz 2 TV-EKBO auf der Grundlage eines Zeitraums von bis zu einem Jahr zu berechnen. Daraus folgt, dass eine Über- bzw. Unterschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Jahres auszugleichen ist. Verminderungen bzw. Erhöhungen der Arbeitszeit, die sich als Ausgleich aus der Durchschnittsberechnung ergeben, legt der Anstellungsträger kraft seines Direktionsrechtes im Ausgleichszeitraum fest.

(3) Bei der Durchführung von Gruppenfahrten, Rüst- und Freizeiten u. Ä. ist § 44 Nr. 2 TV-EKBO zu beachten.

(4) Für die Arbeitszeitberechnung von Religionsunterricht gelten die dafür bestehenden kirchlichen und staatlichen Regelungen.

## § 11

### Dienstort und Dienstwege

(1) Der Anstellungsträger legt einen Dienstort fest. Der kann in Abhängigkeit vom Schwerpunkt des jeweiligen Arbeitsbereiches festgelegt werden.

(2) Fahrtkosten für die Dienstwege werden nach der geltenden Reisekostenordnung der EKBO erstattet.

## § 12

### Dienstaufsicht und Fachberatung

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Anstellungsträger. Einzelne aufsichtliche Elemente kann der Anstellungsträger übertragen.

(2) Die Fachberatung erfolgt durch den Kreisbeauftragten oder durch die Kreisbeauftragte für die jeweiligen Arbeitsbereiche des Kirchenkreises.

## § 13

### Arbeitsplatzbeschreibung

(1) Der Anstellungsträger erstellt eine Arbeitsplatzbeschreibung.

(2) Bei der Erstellung der Arbeitsplatzbeschreibung ist die oder der Kreisbeauftragte einzubeziehen.

(3) Die Überprüfung kann Teil der Orientierungsgespräche sein.

## § 14

### Dienstanweisung

(1) Für jede/r Mitarbeiter/in wird eine Dienstanweisung einseitig vom Anstellungsträger erstellt. Die Dienstanweisung berücksichtigt die konzeptionelle

Ausrichtung des Handlungsfeldes sowie die Schwerpunkte des Arbeitseinsatzes.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der Aufgabensituation ist die Dienstanweisung zu ändern.

### § 15

#### Orientierungsgespräche

(1) Das Gespräch mit der oder dem Mitarbeitenden soll jährlich geführt werden.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung des Orientierungsgesprächs liegt beim Anstellungsträger.

Sie kann auf die Fachberatung (Kreisbeauftragte oder Kreisbeauftragter) übertragen werden. Wird sie vom Anstellungsträger wahrgenommen, ist die Fachberatung vorab zu konsultieren.

Berlin, den 21. September 2018

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

(L. S.)

### Anlage 1

#### Formular einer Dienstanweisung

#### Dienstanweisung

Für .....

Berufsbezeichnung

Name

wohnhaft .....

Anschrift

Der Anstellungsträger .....

erteilt .....

im Zusammenwirken mit der zuständigen Fachberatung

der/dem Mitarbeiter/in folgende Dienstanweisung:

#### 1. Dienstumfang

Die/der Mitarbeiter/in ist mit einem Gesamtumfang der Anstellung von ..... % Dienstumfang mit folgendem Schwerpunkt tätig (Zutreffendes benennen):

Arbeit mit Kindern und Familien

Gemeindebezogene Arbeit mit Jugendlichen

oder ...

#### 2. Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht liegt bei: .....

#### 3. Fachberatung

Die Fachberatung liegt bei: .....

Die übergeordnete Fachberatung liegt beim Amt für kirchliche Dienste.

#### 4. Aufgaben

##### 4.1 Die/der Mitarbeiter/in versieht ihren/seinen Dienst mit einem Dienstumfang

- von ..... % im gemeindlichen Dienst für pädagogische Aufgaben im Bereich/Region .....

mit den Orten .....

- von ..... % im Verantwortungsbereich des gemeindepädagogischen Dienstes des Kirchenkreises (kreis Kirchliche Aufgaben).

- von ..... % im Religionsunterricht (in folgenden Schulen:.....)

- von ..... % im kirchenmusikalischen Bereich

- von ..... % im Bereich .....

##### 5. Sonstiges

.....

Ort, Datum

.....

Anstellungsträger

.....

.....

Fachberatung

**Anlage 2**  
**Arbeitsplatzbeschreibung**  
Diakonisch-gemeindepädagogischer Dienst

Aufgabenschwerpunkte	Richtwerte*	konkrete Vereinbarung
<b>Beratung und Begleitung, Koordination und Vernetzung der Arbeit</b>	z. B. 20 %	
- Gewinnung und Begleitung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen		
- Begleitung und Anleitung von Teams von Mitarbeitenden		
- Kooperation mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern (Kinder, Konfirmanden, Jugend, Erwachsenen, Senioren, landeskirchliche Aktivitäten)		
- Kooperation mit anderen Trägern der Kinder-, Jugend- und Bildungsarbeit im Gemeinwesen		
- Konzeptionsentwicklung/Entwicklung neuer Arbeitsansätze		
<b>Projektarbeit</b>	z. B. 20 %	
- Freizeiten/Rüstzeiten		
- Kooperation mit Schulen		
- Projekte in Kirchengemeinden/Regionen (Familien-, Kinder-, Jugendgottesdienste, Kinder-, Jugend-, Familientage)		
<b>Arbeit mit ausgewählten Gruppen</b>	z. B. 50 %	
- Regelmäßige Gruppenarbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen		
- Erwachsenen- und Elterngruppen		
- Beratung und Seelsorge		
- Offene Arbeit		
<b>Verwaltung der Ressourcen</b>	z. B. 10 %	
- Arbeitsbereichsbezogene Verwaltung		
- Fördermittelgewinnung		
Mitarbeiter- und Fachkonvente		
Teambesprechungen		
Gremien		
- Mentoren- und Mentorinentätigkeit		
- Evaluation und Supervision		
Religionsunterricht		
Kirchenmusik		
Andere Aufgaben		

\* Die in der Tabelle genannten Prozentangaben sind Beispiele für mögliche Richtwerte, die je nach Konzeption in der Gemeinde/Region/Kirchenkreis und dem Zuschnitt der Stelle jeweils nach den Erfordernissen vor Ort festzulegen sind.

## Anlage 3

## Richtlinien zur Bewertung der Arbeitszeit im diakonisch-gemeindepädagogischen Dienst

Bei der Berechnung der Arbeitszeit wird die Jahresarbeitszeit bei Vollbeschäftigung mit 44 Arbeitswochen, d. h. 1.734 Arbeitsstunden (AZStd.) zugrunde gelegt. Die genaue Einschätzung kann in Anlehnung an das Modell der Jahresarbeitszeitkonten je nach Schwerpunkt dynamisch erfolgen, z. B. mit einer schwerpunktmäßigen Verlagerung auf Projekte in die Schulferien.

Tätigkeit	Arbeitszeitorientierung einschl. Vor- und Nachbereitung
Regelmäßige Gruppenangebote mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit mindestens 7 TN. Es kann nach Fachberatung davon abgewichen werden.	1 Stunde (Std.) = 2,5 Arbeitszeitstunden (AZStd.) (1 Stunde Vorbereitung, 1 Stunde Durchführung) <b>Randzeiten werden ermittelt nach Situation und Bedarf.</b>
Regelmäßige Bildungsangebote, auch Anleitung und Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bildungsarbeit mit anderen Erwachsenengruppen	1 Std. = 3 AZStd. (incl. Vor- und Nachbereitung, auch Werbung pro Bildungsangebot)
Projekte mit Übernachtung Freizeiten/Rüstzeiten, Fahrten, Exkursionen	10 Std. pro Tag als Höchstbegrenzung (ggf. auch weniger, wenn der Beginn z. B. erst am Nachmittag ist) und 5-8 Std. pro Tag generell für Vor-, Nachbereitung, Organisation, Werbung
Sonstige Projekte ohne Übernachtung (Kinder-, Jugend-, Familientage, besondere kirchenjahreszeitliche Angebote, z. B. (KiBiWo, Krippenspiel, Chorprojekt)	10-25 Std. pro Projekt (die genaue Stundenzahl muss für jedes Projekt im Vorfeld festgelegt werden) (incl. Vor- und Nachbereitung und Werbung pro Bildungsangebot)
Jugend- und Familiengottesdienste bzw. zielgruppenorientierte Andachten und Gottesdienste (Vorbereitung und Gestaltung mit Gruppen/Teams) (je nach unterschiedlicher Verantwortlichkeit)	7-12 Std. pro Projekt (für Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Werbung, Mitarbeiterteam bilden und weitere notwendige Arbeiten)

Für weitere Tätigkeiten wird empfohlen, im Vorfeld die anteilige Arbeitszeit festzulegen, die für die Tätigkeit aufgewendet werden kann, z. B. für

- die Gewinnung, Anleitung und Vernetzung Ehrenamtlicher und freiwillig Engagierter,
- für die Regionale Zusammenarbeit,
- für die Öffentlichkeitsarbeit,
- Gremienarbeit innerhalb der Kirche wie mit nichtkirchlichen Partnern,
- für Besuche und seelsorgende Aufgaben,
- für Mitarbeitenden- und Fachkonvente,
- für Dienstberatungen und Abstimmungsprozesse, für arbeitsbezogene Verwaltung (10 Stunden pro Monat),
- für Sonderaufgaben wie Mentorentätigkeit (in Absprache mit der Dienstaufsicht; hier ist die Stundenzahl je nach Aufgabe und Bedarf im Vorfeld festzulegen),
- für Unvorhergesehenes (2-8 Stunden im Monat), für Fortbildungen.

Es gilt für Berufseinsteigende in den ersten zwei Dienstjahren eine Arbeitseinstiegserleichterung („Anfängerbonus“) von 44 Stunden (gerechnet von der Jahresarbeitszeit), d. h. Berufseinsteiger gehen von einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1.690 Stunden aus.

Die Jahresarbeitszeit beträgt bei Vollbeschäftigung mit 44 Arbeitswochen 1.734 Arbeitsstunden (AZStd.):

75 % Anst. = 1.300

50 % Anst. = 867



## Kirchengesetz zur Novellierung des Haushaltsrechts

Vom 27. Oktober 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts I wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften“

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Grundsätze

(1) Das kirchliche Finanzwesen unterstützt die Aufgabenerfüllung der jeweiligen kirchlichen Körperschaft. Es nimmt insbesondere Elemente der Outputorientierung, der Steuerung über Zielvereinbarungen und der Übertragung von Ressourcen- und Fachverantwortung auf. In geeigneten Fällen soll eine Kosten und Leistungsrechnung (KLR) erstellt werden.

(2) Ein Berichtswesen kann die Daten aus dem Finanzwesen einschließlich der Zielinformationen zur Steuerungsunterstützung der Körperschaft zum Controlling aufbereiten.

(3) Die Regelungen zur Ordnungsmäßigkeit und Risikominimierung im Finanzwesen sollen in einem Internen Kontrollsystem (IKS) zusammengeführt sein. Dies sind insbesondere Dienstweisungen, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien zu Organisation und Ablauf sowie Dokumentationen der Durchführung und Kontrolle.

(4) Die Umsetzung der Absätze 1 bis 3 erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen der jeweiligen Körperschaft. Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

4. In § 2 wird nach dem Wort „Feststellung“ das Wort „Darstellung“ eingefügt.
5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden, setzt eine förmliche Ermächti-

gung (Verpflichtungsermächtigung) im Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluss voraus. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Bei Verpflichtungsermächtigungen sind die entsprechenden Haushaltsstellen und der Betrag, bis zu dem Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, anzugeben. Erstreckt sich eine Ermächtigung über mehrere Jahre, so ist ferner anzugeben, welche Teilbeträge in den einzelnen Jahren haushaltswirksam werden dürfen. Verpflichtungsermächtigungen sollen auf höchstens drei Jahre begrenzt werden. Sie sind nicht übertragbar.“

7. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei der Feststellung, ob Maßnahmen erhebliche finanzielle Bedeutung haben, sind insbesondere zu berücksichtigen:  
1. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Gesamthaushalt,  
2. die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,  
3. die Sicherheit der erwarteten Haushaltsmittel und  
4. die Belastung künftiger Haushalte (Folgekosten).“
8. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Finanzplanung“
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „dreijährige Einnahmeplanung“ durch die Wörter „fünfjährige Finanzplanung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 und 3 wird das Wort „Einnahmeplanung“ durch das Wort „Finanzplanung“ ersetzt.
  - d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen.“
11. § 10 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10  
Bestandteile und Inhalt des Haushalts und Anlagen

  - (1) Der Haushalt besteht aus
    - a) dem Haushaltsbuch oder Haushaltsplan mit der Summe aller Haushaltsmittel,
    - b) dem Stellenplan, der die Soll-Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der nicht nur vorübergehend privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält und
    - c) den Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Stellen, die künftig ganz oder teilweise wegfallen, sind im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk zu kennzeichnen. Stellen, die künftig umzuwandeln sind, sind im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk und der Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, zu kennzeichnen.

(3) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:

- a) die Bilanz oder Vermögenübersicht zum letzten Stichtag,
- b) der Bericht über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,
- c) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sonderhaushalte und
- d) je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.

(4) Dem Haushalt soll ferner die mittelfristige Finanzplanung beigelegt werden.

(5) Im Haushalt ist die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes auszuweisen.

(6) Der Haushalt ist als Haushaltsbuch aufzustellen. Abweichend davon können Kirchengemeinden mit eigenen Einnahmen im Sinne von § 6 Finanzgesetz von bis zu 5.000 Euro jährlich den Haushalt in Form eines Haushaltsplans aufstellen. Ebenso können diese Kirchengemeinden auf die Beifügung des Anhangs (§ 58) und der Anlagen zum Anhang (§ 59) der Bilanz verzichten.

(7) Für jede kirchliche Körperschaft ist ein eigener Haushalt aufzustellen. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung eines gemeinsamen Haushalts mehrerer kirchlicher Körperschaften für längstens fünf Haushaltsjahre möglich, wenn

1. die kirchlichen Körperschaften verbindlich beschlossen haben, sich innerhalb dieses Zeitraums zu vereinigen,
2. eine steuerrechtlich gegebenenfalls erforderliche Einzelveranlagung sichergestellt ist und
3. vertragliche Regelungen über eine mögliche Vermögensauseinandersetzung getroffen wurden.

Andere Regelungen dieses Gesetzes sowie solche nach dem Kirchengesetz über die Gesamtkirchengemeinden bleiben unberührt.“

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip  
und Gliederung

(1) Der Haushalt muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Dies betrifft alle Organisationseinheiten der kirchlichen Kör-

perschaften mit Ausnahme der in § 62 genannten Wirtschaftsbetriebe.

(2) Gliederung und Gruppierungen richten sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Der Haushalt ist nach Organisationseinheiten oder kirchlichen Handlungsfeldern zu gliedern und gegebenenfalls weiter zu untergliedern.

(3) Wird der Haushalt in Form des Haushaltsplans aufgestellt, ist er entsprechend der vom Konsistorium veröffentlichten Haushaltssystematik in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern. Die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt entsprechend dem Gruppierungsplan.

(4) Innerhalb der Untergliederungen des Haushaltsbuches sind die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben, Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen. Im Haushaltsplan kann dies erfolgen. Im Haushaltsbuch können die Sachkonten entsprechend vom Konsistorium veröffentlichten Grundsätzen oder Systematik verdichtet werden. Für jede Untergliederung ist ein Ergebnis zu bilden. Dabei sind die Haushaltsmittel nach der Haushaltssystematik zu ordnen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt ist in Gesamteinnahme und Gesamtausgabe auszugleichen. Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Ergebnisvortrag auszuweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jahresüberschüsse sollen mit vorheriger Haushaltsermächtigung zur Auffüllung nicht ausreichender Substanzerhaltungs- oder sonstiger Pflichtrücklagen verwendet werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wirtschaftlerin oder Wirtschaftler kraft Amtes

(1) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes wird mit dem Haushalt festgelegt. Das Amt endet durch Bestellung einer anderen Person oder durch Niederlegung. Das Amt ist personen- gebunden. Stellvertretung ist möglich. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist festzulegen und der Kasse bekannt zu geben.

(2) Die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes kann Wirtschaftlern kraft Auftrages für Teilbereiche des Haushalts Wirtschaftsbefugnis übertragen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Haushaltsmitteln“ ersetzt.
  - Nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Gebühreneinnahmen dürfen nur zur Deckung der Kosten Verwendung finden, für die sie erhoben worden sind. Eines Haushaltsvermerkes bedarf es insoweit nicht.“
  - In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Zuordnung von Budgets soll sich nach der Gliederung des Haushalts richten. Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts ist ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 11 zu entsprechen.“
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen.“
  - Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
„(5) Sofern in der Planung des Haushaltsbuchs keine Zielvorgaben aufgenommen sind, kann die Budgetierung nach den verfügbaren Mitteln ausgerichtet werden.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „decken“ die Wörter „oder eine kirchenaufsichtliche Genehmigung der Kreditaufnahme vorliegt“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird aufgehoben.
  - In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Risikorücklage“ ersetzt.
  - In Absatz 8 werden die Wörter „eine Verstärkung des Kassenbestandes durch“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
  - In Absatz 8 wird das Wort „so“ gestrichen.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „benötigt“ die Wörter „und sind diese nicht für die Absicherung der Personalkosten gesperrt,“ eingefügt.
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „vorübergehend“ die Wörter „– bei Pflichtrücklagen bis zur Höhe des Mindestbestandes –“ eingefügt.
  - In Satz 3 wird die Angabe „(§ 88 Absatz 1 Nr. 4)“ gestrichen.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - In Absatz 1 werden die Wörter „und Patronatserklärungen“ gestrichen.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Patronatserklärungen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses abgegeben werden. Sie dürfen nur von der Landeskirche abgegeben werden. Über die Abgabe entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses.“
20. In § 24 Absatz 1 und Absatz 3, § 34 Absatz 2 und § 72 Absatz 5 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Bauvorhaben“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Sind die geplanten Bauvorhaben und sonstigen Investitionen für den jeweiligen Haushalt von erheblicher finanzieller Bedeutung oder ist die Durchführung über mehrere Jahre geplant, sind sie über eine – gegebenenfalls mehrjährige – Baukasse zu führen. Wird eine Baukasse geführt, ist das dem Haushaltsjahr zuzuordnende Bau- oder Investitionsvolumen im Haushalt als Summe sämtlicher für die Finanzierung einzusetzender Haushaltsmittel und in dieser Höhe als Zuführung zur Baukasse zu veranschlagen.“
  - Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Bei Bauvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Haushaltsmittel (einschließlich Fremdfinanzierung) für die gesamte Maßnahme anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Haushaltsmittel sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.“
22. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„Bei Zuwendungen für Bauvorhaben und sonstige Investitionen gilt § 24 Absatz 1 entsprechend. Bei anderen Zuwendungen sind die zur Urteilsbildung notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. Haushalt und Stellenplan, Bilanz, Übersicht über das Vermögen und die Schulden).“
23. § 26 wird aufgehoben.
24. § 28 Absatz 2 Nummer 1 wird ein „oder“ angefügt.
25. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für kirchliche Einrichtungen, Werke, Anstalten, Sonderhaushalte für Sondervermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können, soweit nichts anderes bestimmt ist, gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Im Haushalt der zuweisenden Kör-

perschaft sind nur die Zuweisungen und Ablieferungen zu veranschlagen.“

26. In § 30 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel“

27. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Erhöhung der Einnahmen, der Minderung der Ausgaben oder beides, zu treffen.

(3) Ist ein Haushaltsausgleich in drei aufeinanderfolgenden oder in drei von fünf aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren

1. nur

- a) durch Entnahme aus der Risikorücklage oder durch zweckfremde Entnahmen aus Rücklagen oder
- b) Stundung oder Erlass von Rückzahlungen Innerer Darlehen, Krediten oder Vortrag möglich,

oder übersteigt

2. das Doppelte des Betrages nach Nummer 1 eines Haushaltsjahres das Gesamthaushaltsvolumen,

unterliegt die kirchliche Körperschaft der Haushaltssicherung. Zulässige negative Ergebnisse (§ 12 Absatz 3) bleiben außer Betracht.

Die Feststellung der Haushaltssicherung erfolgt durch das den Haushalt beschließende Gremium. Die Feststellung kann im Rahmen der Finanzaufsicht auch durch das Konsistorium oder den Kreiskirchenrat erfolgen.

(4) Unterliegt eine kirchliche Körperschaft der Haushaltssicherung, setzt bei Kirchengemeinden und deren Verbänden der Kreiskirchenrat, im Übrigen das Konsistorium unverzüglich eine Sachwalterin oder einen Sachwalter ein, deren oder dessen ehrenamtliche Aufgabe die nachhaltige Sicherung des Haushaltsausgleichs ist. Stellvertretung ist möglich.

Eine nicht ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung ist im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Konsistoriums möglich, wenn die Höhe des Haushaltsvolumens oder der Umfang dies rechtfertigen. Unabhängig von der Form der Aufgabenwahrnehmung trägt die der Haushaltssicherung unterliegende Körperschaft die entstehenden Kosten.

(5) Ab Feststellung der Haushaltssicherung bedürfen alle Ausgaben der kirchlichen Körperschaft, soweit diese nicht auf rechtlicher Verpflichtung, insbesondere aus Arbeitsverhältnis-

sen beruhen, der Zustimmung der Sachwalterin oder des Sachwalters. Das Anordnungsrecht der Wirtschaftlerin oder des Wirtschafters kraft Amtes und Auftrags ist insoweit beschränkt und bedarf des zusätzlichen Anordnungsvermerks der Sachwalterin oder des Sachwalters. Die Sachwalterin oder der Sachwalter kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Die Haushaltssicherung endet durch Feststellung der die Sachwalterin oder den Sachwalter einsetzenden Stelle, wenn eine nachhaltige Haushaltssicherung eingetreten ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nummer 1 in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren nicht mehr gegeben sind.“

28. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „Ausgabemitteln“ durch das Wort „Haushaltsmitteln“ ersetzt.

29. In § 35 wird das Wort „Verdingungsordnung“ jeweils durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung“ ersetzt.

30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Stundung, Niederschlagung und Erlass sind der kassenführenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Entsprechendes gilt bei Ratenzahlungsvereinbarungen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Wörter „,“ sowie solche nach dem Friedhofsgesetz“ eingefügt.

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Persönliche Ausgaben für Mitarbeitende und die Versorgung dürfen nur nach den Besoldungsverordnungen, den Dienst- und Arbeitsverträgen, nach Tarifverträgen, den Versorgungsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften, für planmäßige Mitarbeitende außerdem nur nach dem Stellenplan, geleistet werden.“

32. In der Überschrift des § 40, § 40 Absatz 1, 2, 3 und 6 sowie § 47 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kassenanordnungen“ durch das Wort „Anordnungen“ ersetzt.

33. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(Zahlungs- oder Buchungsanordnungen)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Haushalts- bzw. Buchungsstelle“ durch die

- Wörter „für die Kontierung maßgeblichen Angaben“ ersetzt.
- d) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:  
„11. im Falle des § 33 Absatz 5 die Unterschrift der Sachwalterin oder des Sachwalters.“
- f) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei digitalen Signaturen gilt die Bestimmung sinngemäß.“
34. In § 40 Absatz 2, § 40 Absatz 3, § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kassenanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
35. § 40 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Wasseraufwendungen“ durch das Wort „Wasserkosten“ ersetzt.
36. § 40 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden (Saldierungsverbot).“
37. Dem § 40 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:  
„(7) Bei bereits zum Soll gestellten Ausgangsrechnungen bedarf die Einzahlung keiner gesonderten Anordnung, wenn die Ausgangsrechnungen die Elemente des § 40 Absatz 1 enthalten.  
(8) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden Abschreibungen und zugehörige Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet. Die Übernahme von Anlagen im Bau in das endgültige Bestandskonto bedarf einer gesonderten Anordnung.  
(9) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:
1. Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen,
  2. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere wenn Verteilungsschlüssel festgelegt wurden,
  3. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Kasse entstanden ist,
  4. Abschluss der Sachbücher oder
  5. betragsgleiche Umbuchungen zwischen Bürokassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben desselben Kontoinhabers.“
38. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sparbücher sowie Wertsachen sind im Tresor aufzubewahren.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Die Einheits- oder die gemeinsame Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass
1. diese Kassengeschäfte separat geführt werden,
  2. diese in die Prüfung der Einheits- oder der gemeinsamen Kasse einbezogen werden und
  3. die ordnungsgemäße und termingerechte Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.“
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Durch das Interne Kontrollsystem ist sicherzustellen, dass die Aufgaben der Kasse ordnungsgemäß erledigt werden. Unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln ist eine Dienstanweisung für die Kasse durch die zuständige Stelle zu erlassen.“
39. In § 44 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
40. § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Das in einer Einheitskasse verwaltete Finanzvermögen einer Körperschaft ist weiterhin unmittelbar der Körperschaft zugeordnet und verliert seine Zweckbestimmung nach § 65 Absatz 3 nicht. Die Verwaltung des Vermögensbestandes als Poolvermögen, insbesondere die Liquiditätsplanung und die Vermögensanlage obliegt der die Einheitskasse führenden Stelle.“
41. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Annahmeanordnung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Geldeingängen ohne Anordnung ist diese zeitnah zu erstellen. § 40 Absatz 7 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen“ durch das Wort „Lastschriftmandate“ ersetzt.
42. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

43. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Führung der Bücher

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Erfüllung der in § 48 genannten Zwecke verpflichtet, Bücher zu führen, in denen

1. alle mit dem Haushaltsvollzug verbundenen Einnahmen und Ausgaben und
2. der Bestand und die Veränderung ihres Vermögens und der Schulden vollständig und zeitnah aufgezeichnet werden.

(2) Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Sie muss so beschaffen sein, dass sie einen Überblick über die Geschäftsvorfälle, den Ressourceneinsatz und -verbrauch und die wirtschaftliche Lage der kirchlichen Körperschaft vermittelt. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(3) Die Buchungen sind nach zeitlicher Ordnung im Zeitbuch und nach sachlicher Ordnung im Sachbuch vorzunehmen. Das Sachbuch kann durch Vorbücher ergänzt werden. Die Ergebnisse der Vorbücher sind mindestens vierteljährlich in das Sachbuch zu übernehmen.

(4) Die Bücher sind so zu führen, dass

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungs- und Buchungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden und
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(5) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Buchungsgrund und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(6) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

(7) Werden die Bücher in EDV-gestützten Verfahren geführt, muss sichergestellt sein, dass

1. das angewandte Verfahren vom Konsistorium freigegeben ist,
2. die verwendeten Programme dokumentiert sind,
3. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,

6. Berichtungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und

7. die in Nummer 3 genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

(8) In der Regel sind zu führen:

1. Zusätzlich zum Zeitbuch das Tagesabschlussbuch, das Schecküberwachungsbuch und Vorbücher,
2. Vorbücher,
3. das Verwahr- und Vorschussbuch und
4. der Vermögensnachweis.

(9) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Beschädigung, Wegnahme und unbefugte Veränderungen zu schützen.“

44. In § 50 Absatz 3 werden die Wörter „sind in einem geordneten Verfahren“ durch die Wörter „grundsätzlich nach der Ordnung des Sachbuches“ ersetzt.

45. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse oder
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.“

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe oder
2. bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält.

(4) Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 und 3 sind im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Stelle möglich.“

46. § 53 wird aufgehoben.

47. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und umfasst die Jahresrechnung, die Verwahr- und Vorschussrechnung, den Vermögensnachweis, die Bilanz und den Anhang. Der Jahresabschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der kirchlichen Körperschaft vermitteln.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In der Jahresrechnung sind die wesentli-

- chen Abweichungen von den Haushaltsstellen oder Budgets zu erläutern.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist im Reinvermögen als Bilanzergebnis auszuweisen. Ein positives Bilanzergebnis ist vorrangig zum Ausgleich eines negativen Ergebnisvortrages zu verwenden.
- (5) Ein Posten der Jahresrechnung, der Vermögensrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, muss nicht aufgeführt zu werden, sofern nicht im Jahresabschluss des Vorjahres unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.“
- e) In dem neuen Absatz 6 wird die Nummer 5 aufgehoben.
48. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen ist beizubehalten, soweit nicht in Ausnahmefällen wegen besonderer Umstände Abweichungen erforderlich sind. Die Abweichungen sind zu erläutern.“
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
49. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Im Anhang sind die wesentlichen Bilanzpositionen zu erläutern. Zudem sind insbesondere anzugeben:“
- b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
- „4. Sondervermögen, Sonderhaushalte und Treuhandvermögen, soweit nicht aus der Bilanz ersichtlich,
5. die Deckungslücke aus Substanzerhaltungsrücklagen,
6. das Unterschreiten von Mindesthöhen weiterer Pflichtrücklagen und
7. erhebliche Unterschiede in der Bilanz gegenüber dem Vorjahr.“
50. § 59 wird wie folgt gefasst:
- „§ 59  
Anlagen zum Anhang
- Als Anlagen sind dem Anhang insbesondere beizufügen:
1. je eine Übersicht über die Rücklagen, die Rückstellungen sowie die Sonderposten für zweckgebundene Spenden, Erbschaften und Vermächnisse, mit dem jeweiligen Stand zu Beginn, den Zu- und Abgängen und dem Stand zum Ende des Haushaltsjahres,
2. der Anlagenspiegel mit dem Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, den Zu- und Abgängen sowie den Zuschreibungen und Abschreibungen und
3. die Übersicht über die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres.“
51. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Haushalte, die erstmalige Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse sind dauernd, die Bücher und die Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tag der Entlastung.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „gesichert ist.“ durch die Wörter „und die Lesbarkeit gesichert sind.“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die steuerrechtlichen“ durch die Wörter „Längere steuerrechtliche“ ersetzt.
52. § 61 wird aufgehoben.
53. In § 62 Absatz 2 werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „dieses Gesetzes“ ersetzt.
54. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch das zuständige Gremium“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ihm ist eine outputorientierte Darstellung der inhaltlichen kirchlichen Arbeit beizufügen.“
55. In § 64 Absatz 1 wird dem Wort nach „Verlustrechnung,“ das Wort „Anhang,“ eingefügt.
56. § 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Komma durch ein „und“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Kindergärten“ durch das Wort „Kindertagesstätten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Nummer 1 lit. b) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „gesetzlichen Vorschriften“ werden durch das Wort „Rechtsvorschriften“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „z. B.“ wird durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
57. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ist durch Rechtsverordnung zu regeln.“ durch die Wörter „kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Anlagevermögen“ durch das Wort „Sachanlagevermögen“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:  
 „(6a) Liegt ein Mietspiegel vor, sollen Gewerbe- und Wohnraummietverträge mindestens zum Mittelwert der ortsüblichen Vergleichsmiete abgeschlossen werden.“
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „darf nur“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:  
 aa) Das Wort „Geldmittel“ wird durch das Wort „Finanzmittel“ ersetzt.  
 bb) Das Wort „ertragbringend“ wird durch das Wort „ertragsbringend“ ersetzt.
58. § 67 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein „und“ ersetzt.  
 bb) In Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. sichergestellt ist, dass zweckgebundene Gebühreneinnahmen (§17 Absatz 1) und Sondervermögen für die Beteiligung nicht in Anspruch genommen werden.“  
 cc) In Satz 2 wird das Wort „wichtige“ durch das Wort „berechtigte“ ersetzt.  
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gehört einer kirchlichen“ durch die Wörter „Hält eine kirchliche“ ersetzt.  
 c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.
59. § 68 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Forderungen,“ das Wort „Sonderposten,“ eingefügt.  
 bb) In Satz 1 wird die Angabe „S.1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.  
 cc) In Satz 1 wird das Wort „genau“ gestrichen.  
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen von mindestens 150 Euro sind zu inventarisieren. Unterhalb dieses Betrages können sie inventarisiert werden.“
60. § 69 wird wie folgt geändert:  
 a) In Nummer 1 wird das Wort „Bilanz“ durch das Wort „Eröffnungsbilanz“ ersetzt.  
 b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. Es ist vorsichtig zu bewerten. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen (Vorsichtsprinzip). Risiken und (Wert-) Verluste, für deren Verwirklichung aufgrund der besonderen kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, bleiben außer Betracht.“
- c) In Nummer 4 wird das Wort „(Periodengerechtigkeit)“ angefügt.  
 d) In Nummer 5 wird das Wort „(Bewertungstetigkeit)“ angefügt.  
 e) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:  
 „6. (Wert-) Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (Realisationsprinzip).“  
 f) Es wird folgender Satz angefügt:  
 „Wird von den Grundsätzen abgewichen, ist dies im Anhang zur Bilanz zu begründen.“
61. § 70 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Verordnung für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden“ durch die Wörter „durch Rechtsverordnung“ ersetzt.  
 b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „ergebnisrelevant“ das Wort „gebucht“ eingefügt.  
 c) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
62. In § 71 Absatz 2 und § 76 Absatz 5 wird das Wort „Vermögensgrundstock“ jeweils durch „Vermögensgrundbestand“ ersetzt.
63. § 71 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 „Nachweis des Vermögens und der Schulden, Bilanzierung“  
 b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind ab Anschaffungs- und Herstellungskosten von 1.000 Euro bilanziell zu erfassen.“  
 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) In der Bilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.“  
 d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:  
 aa) Das Wort „Sind“ wird durch das Wort „Ist“ ersetzt.  
 bb) Die Wörter „Vermögensgrundbestand und Rücklagen“ werden jeweils durch das Wort „Reinvermögen“ ersetzt.  
 cc) Das Wort „dann“ wird gestrichen.



64. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. eine Risikorücklage,“
    - bb) Die Nummer 3 wird gestrichen.
    - cc) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Für kirchliche Einrichtungen, Werke, Anstalten und Stiftungen mit besonderen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen (§ 29 Absatz 1) sind eigene Rücklagen nach Absatz 1 zu bilden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Näheres zu den Mindest- und Höchstbeständen der eigenen Rücklagen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Vorhersehbare Inanspruchnahmen der Rücklagen sind im Haushalt zu veranschlagen. Erträge, Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind über den Haushalt abzuwickeln.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Risikorücklage dient der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und des Haushaltsausgleichs. Der Mindestbestand soll 18 v. H. des durchschnittlichen tatsächlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre (ohne Personalkosten nach Absatz 5 Nummer 6) betragen, ihr Höchstbestand 50 v. H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen.“
  - e) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
  - f) In Absatz 6 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Rechtsverordnung gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 9 kann auch vorsehen, dass für bestimmte Gebäude oder bauliche Anlagen Abweichungen von § 72 Absatz 6 Satz 1 zulässig sind.“
  - g) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:  
„(7) Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage können zur Finanzierung von Bauunterhaltungsmaßnahmen der großen Bauunterhaltung sowie Sicherungsmaßnahmen erfolgen.“
  - h) Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.
  - i) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - j) Im neuen Absatz 10 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Risikorücklage“ ersetzt.
65. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Verpflichtungen gegenüber“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sind treuhänderisch verwaltete Vermögenswerte einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen nicht in der Bilanz enthalten, sind sie im Anhang nachrichtlich aufzuführen.“
66. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Punkt wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Es werden folgende Wörter angefügt:  
„insbesondere für
      1. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den pfarrdienst- und beamtenrechtlichen Bestimmungen,
      2. Verpflichtungen aus dem zwischenkirchlichen Kirchensteuer-Clearingverfahren oder
      3. bewilligte Zuwendungen, deren Zahlungszeitpunkt oder Höhe noch nicht feststehen.
 Für eine mittelbare Verpflichtung aus einer Zusage für eine betriebliche Altersversorgung oder eine Anwartschaft muss keine Rückstellung gebildet werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Finanzierte Rückstellungen müssen durch Finanzmittel gedeckt sein (Grundsatz der Finanzdeckung). Abweichend davon können Versorgungsrückstellungen auch durch den entsprechenden Bilanzposten gedeckt sein.“
67. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Erstmalige Eröffnungsbilanz“
  - b) In Absatz 1 wird dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Wort „erstmaligen“ vorangestellt.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Absatz 3 werden die Wörter „kirchliche Gebäude“ durch die Wörter „immobiles Sachanlagevermögen“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 wird dem Wort „Eröffnungsbilanz“ das Wort „erstmaligen“ vorangestellt.
  - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„Die erstmalige Eröffnungsbilanz ist nach Maßgabe des Rechnungsprüfungsgesetzes zu prüfen.“
  - g) Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Unterlassene Vermögensansätze oder unrichtige Wertansätze können in der nächsten Bilanz ergebnisneutral nachgeholt oder berichtigt werden. Dies ist zulässig bis zur sechsten Schlussbilanz nach dem Stichtag der erstmaligen Eröffnungsbilanz.

(8) Bei Neuerrichtung, Teilung und Zusammenlegung von kirchlichen Körperschaften sind die Bilanzidentität und -kontinuität zu wahren. Es ist eine gemeinsame Eröffnungsbilanz zu erstellen. Absatz 7 gilt entsprechend.“

68. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die planmäßige Abschreibung erfolgt in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „volle“ durch das Wort „jährliche“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Entfällt der Grund des niedrigen Wertansatzes, ist eine außerplanmäßige Zuschreibung in Höhe der vorausgegangenen außerplanmäßigen Abschreibung abzüglich der zwischenzeitlich erforderlichen Abschreibungen vorzunehmen.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Vorräten sind nur dann Abschreibungen vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.“

69. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Es nimmt den Prüfungsbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen“ durch die Wörter „soll die Entlastung erteilt werden“ ersetzt.

70. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst:

„Aufsicht in Finanzangelegenheiten,  
kirchenaufsichtliche Genehmigungen,  
Versicherungsschutz“

71. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen“, „ihre“ und „sie“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die

Vorlage von Unterlagen (auch von Dritten) anfordern sowie zum Zwecke der Prüfung und Sicherung an sich nehmen, Prüfungen veranlassen, unmittelbar auf gespeicherte Daten aus der automatisierten Datenverarbeitung zugreifen und Besichtigungen vornehmen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anhaltspunkte vorliegen“ durch die Wörter „ihm Anhaltspunkte bekannt werden“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Konsistorium ist in den voran genannten Fällen unverzüglich zu informieren.“

d) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Kreiskirchenrat im Rahmen seiner Aufsicht nach Artikel 50 Absatz 5 Grundordnung entsprechend.

(5) Das Konsistorium kann für bis zu 2 Wochen das Ruhen der Wirtschaftserbefugnisse von Wirtschaftlern Kraft Amtes oder Auftrags aussprechen, wenn schwerwiegende Gründe die Besorgnis einer unsachgemäßen Amtsführung rechtfertigen. Die oder der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung oder persönlicher Befangenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungsgremiums der betroffenen kirchlichen Körperschaft, ist vorab anzuhören. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. Der kassenführenden Stelle ist das Ruhen bekannt zu geben.“

72. § 87 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Beschlüssen und Rechtsgeschäften, für die eine Anzeige mit Genehmigungsvorbehalt erforderlich ist (§ 88 Absatz 2), gilt Absatz 3 entsprechend. Das Konsistorium teilt innerhalb von sechs Wochen nach Zugang mit, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Anzeige erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn die Mitteilung nach Satz 2 vorliegt, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt oder die Genehmigung erteilt wird. Beschlüsse und Rechtsgeschäfte dürfen vorher nicht vollzogen werden.“

73. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Genehmigungsbedürftige Beschlüsse,  
Erklärungen und Rechtsgeschäfte

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Rangänderung, Übertragung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (ausgenommen Erklärungen kirchlicher Körperschaften bei der Belastung ausgegebener Erbbaurechte mit Grundpfandrechten), Zustimmung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung sowie zum Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von ausgegebenen Erbbaurechten,
2. Erklärungen, durch die öffentlich-rechtliche Baulasten übernommen werden,
3. Anlegung, Erweiterung, Übernahme, Widmung, beschränkte Schließung, Schließung, Entwidmung und Aufhebung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsteilen sowie Verträge über die Übertragung der Friedhofsträgerschaft oder Teilaufgaben daraus oder Verträge, die eine die Ausübung der Friedhofsträgerschaft berührende Kooperation mit privatrechtlich organisierten Dritten zum Inhalt haben,
4. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres erfüllt oder getilgt werden können, oder soweit nicht der Vertragspartner eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
5. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, sofern jeweils Immobilien Gegenstand sind, oder
6. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Gebühren.

Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

(2) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände unterliegen der Anzeigepflicht mit kirchenaufsichtlichem Genehmigungsvorbehalt des Konsistoriums, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitarbeitenden der Körperschaft sowie mit deren Eltern, Ehegattinnen oder Ehegatten, Partnerinnen oder Partnern in eingetragener Lebenspartnerschaft, Kindern und Schwiegerkindern, soweit sie nicht die kurzfristige Überlassung von Räumen und Gegenständen betreffen oder unter Absätze 1, 3 oder Absatz 4 Nummern 2 oder 4 fallen,
2. Verwendung des Allgemeinen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie Innere Darlehen des Allgemeinen Vermögens über 200.000 €,
3. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Vorschüssen im Rahmen eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie

die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen von jeweils über 10.000 €, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres erfüllt oder getilgt werden können, oder soweit nicht der Vertragspartner eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,

4. Verträge aller Art, von denen sich die kirchliche Körperschaft nicht spätestens zum Ablauf des fünften Jahres durch ordentliche Kündigung lösen kann oder bei denen die Zahlungsverpflichtung für drei Jahre 25.000 Euro übersteigt, sofern sie im Übrigen nicht unter Absatz 1 oder Absatz 4 fallen,
5. Pacht- und Betriebsführungsverträge über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
6. Vermögensauseinandersetzungen kirchlicher Körperschaften,
7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmen oder eine über 10.000 Euro hinausgehende Beteiligung an ihnen und
8. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Kostenbeiträgen.

Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände sind dem Konsistorium unverzüglich mitzuteilen, es sei denn eine Rechtsverordnung bestimmt etwas anderes:

1. Verträge über den Abbau von Bodenbestandteilen,
2. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, sofern sie nicht unter Absatz 1 Nummer 5 fallen oder
3. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen ordentlichen Gericht sowie vor einem staatlichen Verwaltungsgericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, soweit nicht die Amtsgerichte für den Rechtsstreit sachlich zuständig sind.

(4) Beschlüsse, Erklärungen und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kreiskirchenrates:

1. Änderung der Zweckbestimmung und Verwendung des übrigen kirchlichen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie Innere Darlehen des Zweckvermögens und Innere Darlehen des Allgemeinen Vermögens bis 200.000 Euro,
2. Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen, Gartenpacht-, Grundstückspacht-,

Grundstücksmiet- und Gewerberaummietverträge sowie Verträge über die Nutzung von Dienstwohnungen, die zeitweilig nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden,

3. Wohnraummietverträge oder
4. Verzicht auf und Ablösung oder Umwandlung von Nutzungen und Rechten.

Bei Verbänden, an denen kirchliche Körperschaften mehrerer Kirchenkreise beteiligt sind, ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung aller betroffenen Kreiskirchenräte erforderlich, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Kreiskirchenräte können ihre Genehmigungsbefugnis nach Absatz 4 ganz oder teilweise auf die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen.

(6) Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Kirchenbaugesetz, Verwaltungsämtergesetz, Friedhofsgesetz, Kirchengesetz über die Genehmigung von Arbeitsverträgen, Grundordnung, Kitagesetz, Finanzgesetz und Richtlinien über Zahlung von Honoraren, bleiben unberührt und werden, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, durch das Konsistorium ausgeübt.“

74. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89  
Genehmigungsgrundsätze

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn

76. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I

Schema der vom Rechnungsstil unabhängigen Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften nach § 57

AKTIVA	PASSIVA
<b>A 0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung</b>	<b>A Reinvermögen</b>
<b>A Anlagevermögen</b>	<b>I Vermögensgrundbestand</b>
<b>I Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	Davon: im nicht realisierbaren Sachanlagevermögen gebundenes Kapital
<b>II Sachanlagevermögen</b>	<b>II Kircheninterne Vermögensbindungen</b>
<b>II.1 Nicht realisierbares Sachanlagevermögen</b>	1. Pflichtrücklagen
a. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	a Rücklagen zur Risikovorsorge
b. Bebaute Grundstücke	aa Betriebsmittlerücklagen
c. Glocken, Orgeln, technische Anlagen und Maschinen	bb Ausgleichsrücklagen
d. Kulturgüter, Kunstwerke, besondere sakrale oder liturgische Gegenstände	b Substanzerhaltungsrücklagen
e. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen	c Bürgschaftssicherungsrücklagen
	d Tilgungsrücklagen

1. die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist,
2. die in § 66 aufgeführten Grundsätze für die Bewirtschaftung des Vermögens eingehalten sind,
3. der Vollzug gesamtkirchlichen Interessen nicht widerspricht und
4. die rechtliche Gestaltung für die kirchliche Körperschaft nicht ungünstig ist.

(2) Eine kirchliche Körperschaft soll eine Schenkung, ein Vermächtnis oder eine Erbschaft nicht annehmen, wenn dies wirtschaftlich nachteilig (überschuldete Erbschaft) ist, gesamtkirchlichen Interessen widerspricht oder Auflagen enthält, die dem christlichen Auftrag widersprechen.

(3) Bei anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften und Beschlüssen mit Genehmigungsvorbehalt erfolgt eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.“

75. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Bestandteile der Budgetierung sind (§ 19)“ gestrichen.

b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden einschließlich des vereinfachten Verfahrens, zur Nutzungsdauer sowie zu Abschreibungen und Zuschreibungen und der Höhe der Substanzerhaltungsrücklage (Verordnung für die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des kirchlichen Vermögens und der Schulden) (§§ 69, 70, 71, 72 Absätze 6 und 7, 76 Absätze 3 und 6, 77).“

AKTIVA	PASSIVA
<b>II.2 Realisierbares Sachanlagevermögen</b> a. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte b. Bebaute Grundstücke c. Technische Anlagen und Maschinen d. Kunstwerke, sonstige Einrichtung und Ausstattung e. Fahrzeuge f. GWG g. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen  <b>III Finanzanlagen und Beteiligungen</b> 1. Finanzanlagen 2. Absicherung von Versorgungslasten 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen und sonstige Wertpapiere  <b>IV Sonderhaushalte, Sondervermögen und Treuhandvermögen</b>  <b>B B Umlaufvermögen</b> <b>I Vorräte</b> <b>II Forderungen</b> 1. Forderungen aus Kirchensteuern 2. Forderungen an kirchliche Körperschaften 3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften 4. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen 5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände  <b>III Liquide Mittel</b> 1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks  <b>C Aktive Rechnungsabgrenzung</b>  <b>D Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag</b>	2. Budgetrücklagen und weitere Rücklagen 3. Korrekturposten für Rücklagen a Korrekturposten für Wertschwankungen b Innere Darlehen 4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe  <b>III Ergebnisvortrag</b> <b>IV Bilanzergebnis</b>  <b>B Sonderposten</b> <b>I Erhaltene Investitionszuschüsse</b> <b>II Sonderposten für Sondervermögen und Treuhandvermögen</b> <b>III Noch nicht verwendete zweckgebundene Spenden und Vermächtnisse</b> <b>IV Sonstige Sonderposten</b>  <b>C Rückstellungen</b> <b>I Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b> 1. Versorgungsrückstellungen 2. Beihilferückstellungen  <b>II Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen</b> <b>III Sonstige Rückstellungen</b> 1. Clearingrückstellungen 2. Weitere Rückstellungen  <b>D Verbindlichkeiten</b> 1. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern 2. Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften 3. Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen 5. Darlehensverbindlichkeiten 6. Sonstige Verbindlichkeiten  <b>E Passive Rechnungsabgrenzung</b>

77. Die Anlage II wird wie folgt gefasst:

„Anlage II

Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt  
Untergliederung eines Einzelplanes
2. Abschreibung  
Buchmäßige Abbildung des insbesondere mit der Nutzung des abnutzbaren Vermögens verbundenen Werteverzehrs.
3. Aktiva  
Summe aller Vermögensgegenstände (Anlagevermögen, Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie ggf. Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag), die in der Bilanz die Mittelverwendung nachweist (gemäß Anlage I).
4. Anhang  
Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem besondere Erläuterungen zum besseren Verständnis der Ermittlung des Jahresergebnisses und zu nicht bilanzierten wirtschaftlichen Belastungen künftiger Haushaltsjahre aufzunehmen sind.
5. Anlagevermögen  
Teile des Vermögens, die langfristig der Aufgabenerfüllung der kirchlichen Körperschaft dienen (Aktiv-Position A der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I)
6. Anordnungen  
Förmliche Aufträge der die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Einheiten an die kassenführende Stelle zur Ausführung des Haushalts. Dabei kann der Zeitpunkt der Buchung und der Zahlung auseinanderfallen.
7. Anschaffungskosten  
Anschaffungskosten sind die Ausgaben, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.
8. Ausgaben  
Umfassen nicht nur die Minderung des Geldvermögens, sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Mehrungen von Aktivpositionen und nicht zahlungswirksame Minderungen von Passivpositionen.
9. Außerplanmäßige Haushaltsmittel  
Haushaltsmittel, für deren Zweck im Haushalt keine Ansätze veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.
10. Auszahlungen  
Abfluss von Bar- und Buchgeld
11. Bauvorhaben  
Legaldefinition befindet sich in § 3 Kirchenbaugesetz.
12. Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen  
Beteiligungen im Sinne des § 67 Absatz 1 sind solche, bei denen inhaltliche Ziele der kirchlichen Arbeit erreicht werden sollen. Bei Entscheidungen über Beteiligungen ist das Etatrecht des zuständigen Beschlussorgans zu beachten.  
Zu den weitergehenden Prüfungsrechten und Berichtspflichten für solche Beteiligungen gehören z. B. das Prüfungsrecht der zuständigen kirchlichen Rechnungsprüfungsbehörde, Berichte zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, zur Liquidität und Rentabilität sowie verlustbringenden Geschäften und deren Ursachen.
13. Bilanz  
Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) einerseits sowie des Reinvermögens, der Sonderposten und der Schulden (Passiva) andererseits zu einem bestimmten Stichtag in Kontoform. In der Bilanz werden die vermögensrelevanten Salden aus der Jahresrechnung, den nicht abgewickelten Vorschüssen und Verwahrgeldern und dem Vermögensnachweis zusammengeführt.
14. Bilanzergebnis  
Die erweiterte Kameralistik berücksichtigt in der Jahresrechnung Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen. Deswegen wird in die kirchliche Bilanz (Anlage I) einheitlich der Posten „A.IV Bilanzergebnis“ eingestellt.
15. Buchungsplan  
Ordnung der Haushaltsmittel nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushalts, wenn dieser in Form des Haushaltsbuchs aufgestellt wird.
16. Budgetierung  
Verbindung von Haushaltsmitteln im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisations-

- einheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit zu einem finanziellen Rahmen als Budget, zur Umsetzung der Outputorientierung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.
17. Budgetrücklage  
Mittel, die von den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsermächtigung angesammelt wurden und in den Folgejahren ohne Genehmigung der zuständigen Stelle (im Fall der Landeskirche des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode) zur Verfügung stehen.
18. Bürokasse  
Einzelne Bereiche bzw. Einrichtungen können für kleinere, laufende Ausgaben einen Vorschuss erhalten. Die hier zu führende Bürokasse ist in der Kasse abzurechnen.  
siehe auch Zahlstelle
19. Controlling  
Unterstützendes Führungs- und Entscheidungsinstrument zur Steuerung und Kontrolle der kirchlichen Arbeit durch die Bereitstellung und zukunftsorientierte Auswertung geeigneter Informationen (Berichtswesen), insbesondere aus dem Rechnungswesen, um das Erreichen gesetzter Ziele zu sichern.
20. Daueranordnung  
Kassenanordnung für wiederkehrende Zahlungen und für die Buchung von wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.
21. Deckungsfähigkeit  
echte Deckungsfähigkeit:  
Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,  
unechte Deckungsfähigkeit:  
Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.
22. Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen  
Die Deckungslücken der Substanzerhaltungsrücklagen sind im Korrekturposten des Vermögensgrundbestandes auszuweisen.
23. Deckungskreis  
Haushaltsstellen, die untereinander deckungsfähig sind, können zu einem Deckungskreis zusammengefasst werden.
24. Einnahmen  
Umfassen nicht nur die Erhöhung des Geldvermögens, sondern im Rahmen der Verbundrechnung auch nicht zahlungswirksame Minderungen von und nicht zahlungswirksamen Mehrungen von Passivpositionen. Gemeinsam mit den Ausgaben bilden sie die Haushaltsmittel.
25. Einzahlungen  
Zufluss von Bar- und Buchgeld
26. Einzelanordnung  
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von einzelnen oder wiederkehrenden nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.
27. Einzelplan  
Die Zusammenstellung der Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.
28. Erlass  
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung)
29. Fehlbetrag (Jahresabschluss)  
Ist-Fehlbetrag:  
Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen  
Soll-Fehlbetrag:  
Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.
30. Feststellungsvermerke  
Kassenanordnungen müssen mit Feststellungsvermerken versehen werden, bevor sie angeordnet werden (4-Augen-Prinzip). Feststellungsvermerke beziehen sich auf:  
die sachliche Feststellung,  
die rechnerische Feststellung und  
u. U. die fachtechnische Feststellung.  
Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:  
- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,

- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der zu buchende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Anordnung, ihren Anlagen und in den begründenden Unterlagen richtig sind.

Die Bescheinigung der fachtechnischen Richtigkeit erstreckt sich auf die fachtechnische Seite der sachlichen Feststellung, wenn für die sachliche Feststellung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf bautechnischem oder ärztlichem Gebiet) erforderlich sind.

### 31. Finanzanlagen

Finanzanlagen dienen der Deckung von Rücklagen und anderer Passivpositionen. Sie werden daher nicht zum Umlaufvermögen gerechnet, auch wenn sie zum Teil für Rücklagenentnahmen kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere nach der Vermögensanlageverordnung, Spareinlagen und Festgelder.

### 32. Finanzdeckung (Grundsatz)

Erforderliche Finanzmittel, die zur Deckung von Rücklagen und finanzierten Rückstellungen vorhanden sein müssen. Dazu gehören z. B. Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.) und Fondsanteile sowie Giro- und sonstige Konten bei Banken.

### 33. Finanzmittel

Die Summe der Bestände, die den Aktiva A V Finanzanlagen, Nr. 1 und 4. und B III Liquide Mittel gemäß Anlage I zugeordnet werden können.

### 34. Forderungen

In Geld bewertete Ansprüche der kirchlichen Körperschaft an Dritte

### 35. Geldvermögen

Zahlungsmittel und Forderungen abzüglich der Verbindlichkeiten.

### 36. Gliederung

Darstellung der Haushaltsmittel nach kirchlichen Aufgaben oder Diensten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### 37. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind zum Teil kodifizierte, zum Teil ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung. Sie sind verbindlich anzuwenden, wenn Gesetzeslücken vorhanden sind, Zweifelsfragen bei der Gesetzesauslegung auftreten und eine Rechtsanpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse stattfinden muss.

GoB zielen darauf, dass die Buchführung nachvollziehbar sein muss, klar und übersichtlich. Sie beinhalten daher insbesondere

- a. eine sachgerechte Organisation,
- b. die fortlaufende, vollständige, richtige und zeitgerechte sowie sachlich geordnete Buchung aller Geschäftsvorfälle,
- c. jeder Buchung liegt ein Beleg zugrunde,
- d. das Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Einnahmen und Ausgaben miteinander zu verrechnen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot),
- e. das Verbot, Buchungen unleserlich zu machen oder zu löschen,
- f. eine übersichtliche Gliederung des Jahresabschlusses,
- g. die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen.

### 38. Gruppierung

Darstellung der Haushaltsmittel nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik.

### 39. Handlungsfelder kirchlicher Arbeit

Funktionale Beschreibung eines bestimmten Bereiches der inhaltlichen kirchlichen Arbeit zur zielorientierten Planung.

### 40. Handvorschüsse

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.

### 41. Haushalt

Bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Körperschaft, er wird von dem zuständigen Beschlussorgan als Plan verabschiedet. Er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele für die inhaltliche kirchliche Arbeit der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.



42. **Haushaltsbuch**  
Darstellungsform des Haushalts im Rahmen der Outputorientierung. Dabei erfolgt die Untergliederung nach den Organisationseinheiten oder nach den kirchlichen Handlungsfeldern. Innerhalb der Untergliederungen sind jeweils die Ziele der kirchlichen Arbeit zu beschreiben und Angaben zur Zielerreichung zu machen sowie die dafür zu erbringenden Leistungen und der dafür erforderliche Ressourceneinsatz darzustellen.
43. **Haushaltsmittel**  
Dazu gehören alle im Haushalt geplanten Einnahmen und Ausgaben, unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit.
44. **Haushaltsreste**  
Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz (einschließlich zusätzlich genehmigter Sollveränderungen) und Ergebnis der Haushaltsrechnung, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.
45. **Haushaltsstelle**  
Umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden. Falls erforderlich, ist die Sachbuchnummer voranzustellen.
46. **Haushaltsvermerke**  
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushalts (z. B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
47. **Haushaltsvolumen**  
Das Haushaltsvolumen ist die Gesamtsumme der Einnahmen oder Ausgaben eines Haushalts in einem Haushaltsjahr. Im Gesamthaushaltsvolumen sind die Einnahmen oder Ausgaben der Selbstabschließer enthalten.
48. **Haushaltsvorgriffe**  
Über- und/oder außerplanmäßige Ausgaben, die im folgenden Haushaltsjahr haushaltsmäßig abgedeckt werden.
49. **Herstellungskosten**  
Ausgaben, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen und um ihn in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
50. **Innere Darlehen**  
Vorübergehende Inanspruchnahme von Finanzmitteln, die der Deckung von Rücklagen oder finanzierten Rückstellungen dienen, anstelle einer Kreditaufnahme.
51. **Innere Verrechnungen**  
Verrechnungen innerhalb des Haushalts zur verursachungsgerechten Zuordnung zentral bewirtschafteter und veranschlagter Haushaltsmittel, die sich gegenseitig ausgleichen.
52. **Internes Kontrollsystem (IKS)**  
Besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden im Rahmen interner Risiken.
53. **Investitionen**  
Ausgaben, die das Anlagevermögen verändern.
54. **Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen**  
Bis zum Abschlussstichtag zahlungswirksam gewordene Ausgaben und Einnahmen.
55. **Kassenkredite**  
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
56. **Kassenreste**  
Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
57. **Kirchliche Wirtschaftsbetriebe**  
Insbesondere Betriebe gewerblicher Art und andere Betriebe, für die handels- und steuerrechtliche Grundlagen für die Wirtschaftsführung vorrangig sind.
58. **Kosten**  
In Geld bewerteter Werteverzehr durch Verbrauch oder Abnutzung von Vermögensgegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zur kirchlichen Aufgabenerfüllung in einer bestimmten Periode.
59. **Kosten- und Leistungsrechnung**  
Verfahren, in dem Kosten und Erlöse erfasst und zum Zweck spezieller Auswertungen nach Kosten-/Erlösarten verursachungsgerecht auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern (Leistungen) zugeordnet werden.
60. **Kredite**  
Unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Finanzmittel.

61. Leistungen  
In Geld bewertbare Arbeitsergebnisse, die zur kirchlichen Aufgabenerfüllung erbracht werden.
62. Liquide Mittel  
Liquide Mittel sind die Zusammenfassung von kurzfristig veräußerbaren Wertpapieren sowie von Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks.
63. Nachtragshaushalt  
Nachträgliche Änderung des Haushalts zur Deckung eines erheblichen Fehlbetrages oder zur Leistung bisher nicht veranschlagter Haushaltsmittel in erheblichem Umfang.
64. Niederschlagung  
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, aber mit buchmäßiger Bereinigung.
65. Passiva  
Summe des Reinvermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten, die in der Bilanz die Mittelherkunft nachweist (gemäß Anlage I).
66. Rechnungsabgrenzungsposten  
Dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung zweier aufeinanderfolgender Perioden (Rechnungsjahre). Aktive und passive (transitorische) Rechnungsabgrenzungsposten erfassen Aufwendungen bzw. Erträge, die bereits gebucht wurden, obgleich sie tatsächlich einem Folgejahr zuzurechnen sind.
67. Reinvermögen  
Summe aus Vermögensgrundbestand, Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis. Bezeichnet den Anteil des Vermögens, der unter der Verfügungsgewalt der bilanzierenden Körperschaft steht, die nicht durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder Rechtsgeschäft eingeschränkt ist.
68. Ressourcen  
Gesamtheit der zur Aufgabenerfüllung verfügbaren Finanzmittel, Vermögensgegenstände, Arbeits- und Dienstleistungen.
69. Ressourceneinsatz  
Zur Zielerreichung erforderlicher Einsatz von Ressourcen
70. Rücklagen  
Mittel, die gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Verwendungszwecke zur Sicherstellung ihrer künftigen Finanzierbarkeit aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet wurden. Sie sind Teil des Reinvermögens und durch Finanzmittel gedeckt.
71. Rückstellungen  
Wirtschaftlich im Haushaltsjahr entstandener Ressourcenverbrauch, verbunden mit einer zukünftigen Zahlungsverpflichtung in unbekannter Höhe oder zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt (zum Beispiel Pensions- und Clearingrückstellungen). Rückstellungen decken somit Verpflichtungen ab, die zwar dem Grunde, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind.  
Die zu passivierenden Pensionsverpflichtungen sollen entsprechend abgesichert sein. Die Refinanzierung kann z. B. durch Rückversicherung bei einer Versorgungskasse, einem Pensionsfonds oder einer Versorgungsstiftung erfolgen.
72. Sammelanordnung  
Anordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres. Gleiches gilt für die Buchung von nicht zahlungswirksamen Vorgängen im Rahmen der Verbundrechnung.
73. Schulden  
Geldwerte Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach feststehen, mit Ausnahme der Verpflichtungen der laufenden Kassenwirtschaft. Dazu gehören Kredite (einschließlich innerer Darlehen), sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen (z. B. Renten) mit Ausnahme derjenigen aus der laufenden Verwaltung (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Umlagen) sowie Bürgschaften und Patronatserklärungen.  
Bilanziell umfassen die Schulden die Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Passiv-Positionen C und D der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).
74. Selbstabschließer  
In sich zu finanzierende und abzuschließende Abschnitte oder Unterabschnitte des Haushalts. Ergebnisse der Selbstabschließer fließen nicht in das Ergebnis des Gesamthaushalts ein (vergleiche auch § 5 Absatz 1 Haushaltsaufstellungsgesetz).
75. Soll-Ausgaben und Soll-Einnahmen  
Aufgrund von Anordnungen in der Haushaltsrechnung erfasste Ausgaben und Einnahmen.
76. Sonderhaushalt  
Das zuständige Leitungsorgan kann festlegen, dass für kirchliche Werke und Ein-

richtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie für Sondervermögen gesonderte Haushalte aufgestellt werden. Ein Sonderhaushalt liegt nur dann vor, wenn der Grundsatz der Haushaltseinheit durchbrochen wird, so dass ein gesonderter Haushalts-, Buchungs- und ggf. Bilanzkreis geführt wird. Selbstabschließer im Haushalt der Körperschaft gehören nicht zu den Sonderhaushalten.

Bestehen Sonderhaushalte, bilden sie gemeinsam mit dem Haushalt den Gesamthaushalt und unterliegen dem Etatrecht. Das Etatrecht bleibt nur gewahrt, wenn die Zuweisung zum oder vom Sonderhaushalt im Haushalt beschlossen wird und die Finanzstruktur, das Gesamtvolumen, die Vermögenssituation und der Stellenplan des Sonderhaushalts erläutert sind.

77. **Sonderkassen**  
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden
78. **Sondervermögen**  
Teile des Gesamtvermögens der Körperschaft, die durch Gesetz, Rechtsakt eines Dritten oder durch Rechtsgeschäft einer Zweckbindung unterliegen, die die Verfügungsgewalt über das Vermögen einschränkt. Beispiele sind rechtlich unselbständige Stiftungen.  
Sondervermögen können im Einheitshaushalt der Körperschaft oder als Sonderhaushalt geführt werden.
79. **Stundung**  
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung)
80. **Treuhandvermögen**  
Vermögensgegenstände, die für Dritte verwaltet werden.
81. **Überplanmäßige Haushaltsmittel**  
Haushaltsmittel, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der im Deckungskreis verfügbaren Haushaltsmittel oder aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste übersteigen.
82. **Überschuss**  
Ist-Überschuss:  
Betrag, um den im Rahmen des Kassenabschlusses die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben  
Soll-Überschuss:  
Betrag, um den im Rahmen der Haushaltsrechnung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die
- Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben
83. **Umlaufvermögen**  
Teile des Vermögens, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung zu dienen und keine Rechnungsabgrenzungsposten sind (Aktiv-Position B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).  
Zum Umlaufvermögen gehören:  
1. Vorräte,  
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,  
3. Wertpapiere, soweit sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätsreserve (Liquidität) bestimmt sind,  
4. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
84. **Verbindlichkeiten**  
Passivposition D nach Anlage I für Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die in der Höhe und im Zeitpunkt feststehen. Hierzu gehören insbesondere:  
aufgenommene Kredite,  
gebuchte, nicht gezahlte Rechnungen,  
durchlaufende Gelder,  
unklare Einzahlungen und Irrläufer sowie Mietkautionen
85. **Verbundrechnung**  
Buchungssystem der Kameralistik, das auch die nicht zahlungswirksamen Veränderungen des Vermögens und der Schulden mit der reinen Finanzrechnung verbindet.
86. **Verfügunsmittel**  
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen
87. **Vermögen**  
Das Vermögen gliedert sich in das Anlage- und Umlaufvermögen (Aktiv-Positionen A und B der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).
88. **Vermögensgegenstand**  
Einzel bewertbare und aktivierungspflichtige Gegenstände und Ansprüche, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben eingesetzt werden können.
89. **Vermögensgrundbestand**  
Passiv-Position A I der Bilanzgliederung gemäß Anlage I. Er ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Rücklagen, Ergebnisvortrag und Bilanzergebnis, Sonderposten und Schulden, sowie ggf. einem passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

90. Vermögensnachweis  
Darstellung der Anfangsbestände, Veränderungen und Endbestände der nicht im Sachbuch oder dem Verwahr- und Vorschussbuch enthaltenen Vermögenspositionen, Rücklagen, Sonderposten und Schulden, als Teil der daraus abzuleitenden Bilanz.
91. Vermögensübersicht  
Vereinfachte, im Verhältnis zum Vermögensnachweis oder der Bilanz unvollständige Darstellung von Positionen des Vermögens und der Schulden.
92. Verpflichtungsermächtigungen  
Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren.
93. Verstärkungsmittel  
Zentral veranschlagte Haushaltsansätze zur Deckung der Inanspruchnahme über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im gesamten Haushalt. Verstärkungsmittel (Deckungsreserven) können getrennt veranschlagt werden (z. B. für Personalausgaben, Investitionsmaßnahmen und den übrigen Haushalt).
94. Verwahrgelder  
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder). Sie sind im Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen.
95. Vorbücher  
Bücher (z. B. vorgelagerte Verfahren), in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Einnahmen und Ausgaben gesammelt werden können. Die Salden werden in das Zeit- und Sachbuch übertragen, dies kann in einer Summe pro Haushaltsstelle erfolgen.
96. Vorräte  
Alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die betriebswirtschaftlich den „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ oder den „Waren sowie unfertigen und fertigen Erzeugnissen“ sowie den unfertigen Leistungen und geleistete Anzahlungen zugeordnet werden (Aktiv-Position B.I der Bilanzgliederung für kirchliche Körperschaften gemäß Anlage I).
97. Vorschüsse  
Auszahlungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist. Sie sind im Jahresabschluss als Forderungen auszuweisen.
98. Wirtschaftsplan  
Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen
99. Zahlstellen  
Außenstelle der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen (siehe Bürokasse).
100. Ziele  
Zustände und Wirkungen, die in einem bestimmten Zeitraum erreicht werden sollen und die qualitativ sowie quantitativ beschrieben und überprüft werden können
101. Zuschreibung  
Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz aufgrund von Wertaufholungen, nur bis zur Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich. Nicht erfasst sind nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aufgrund von Sanierungen.
102. Zuwendungen  
Zuweisungen  
Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des kirchlichen Bereiches  
Zuschüsse  
Zahlungen an Dritte oder von Dritten außerhalb des kirchlichen Bereiches
103. Zweckvermögen  
Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.“

## Artikel 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (KABl.-EKiBB S. 182, ABl. EKD 1992 S. 105) sowie der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 i. d. F. der Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 418) sowie das Kirchengesetz über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1998 (KABl.-EKiBB S. 14; geändert durch Kirchengesetz vom

5. Mai 2001, KABl.-EKiBB S. 87) treten außer Kraft.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Übergangsphase

(1) Abweichend von § 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) können

1. Kirchenkreise und Verbände bis zum Haushaltsjahr 2019,
2. Kirchengemeinden bis zum Haushaltsjahr 2021 sowie Kirchengemeinden mit eigenen Einnahmen im Sinne von § 6 Finanzgesetz von
  - a) bis zu 25.000 € bis zum Haushaltsjahr 2022,
  - b) bis zu 20.000 € bis zum Haushaltsjahr 2023,
  - c) bis zu 15.000 € bis zum Haushaltsjahr 2024
  - d) bis zu 10.000 € bis zum Haushaltsjahr 2025 und
  - e) bis zu 7.500 € bis zum Haushaltsjahr 2026

den Haushalt in Form eines Haushaltsplans aufstellen.

(2) Abweichend von § 10 Absatz 7 Satz 1 HKVG ist die Aufstellung eines gemeinsamen Haushalts für mehrere kirchliche Körperschaften längstens bis zum 31. Dezember 2023 zulässig, wenn

1. gemeinsame Haushaltsführung der selben kirchlichen Körperschaften seit dem Haushaltsjahr 2018 ununterbrochen bestand,
2. eine steuerrechtlich gegebenenfalls erforderliche Einzelveranlagung sichergestellt ist und
3. bis spätestens zum 31. Dezember 2019 vertragliche Regelungen über eine mögliche Vermögenseinwanderung getroffen wurden.

(3) Mit Jahresabschluss 2018 bestehende Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen werden in die Risikorücklage nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 umgewidmet.“

4. § 4 wird aufgehoben.

### Artikel 3

Das Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014 (KABl. S. 200) wird wie folgt geändert:

In § 28 Absatz 1 wird nach Nummer 3 eine Nummer 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „3a. Veräußerung, Weitergabe für die Dauer von länger als einem Jahr oder wesentliche Änderung von Gegenständen, welche einen ge-

schichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,“

### Artikel 4

Das Konsistorium kann das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung, das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 in der sich aus Artikel 2 ergebenden Fassung sowie das Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz) vom 15. November 2015 in der sich aus Artikel 3 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

### Artikel 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2018

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

\*

## Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.)

Vom 16. November 2018

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

#### Gebührentarife

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

Je Jahr

## 1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)

1.1	Wahlgrabstätten je Grabstelle	
1.1.1		40,-
1.1.2		51,-
1.1.3		63,-
1.1.4		74,-
1.2	Reihengrabstätten	
1.2.1	Reihengrabstätten	25,-
1.2.2	Reihengrabstätten in Rasen (einschließlich Anlage, einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung)	40,-
1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Kinderwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	32,-
1.3.1.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	35,-
1.3.2	Kinderreihengrabstätten	
1.3.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	22,-
1.3.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	24,-
1.4	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.1.1		38,-
1.4.1.2		50,-
1.4.2	der Größe von 1 m x 1 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.2.1		33,-
1.4.2.2		44,-
1.4.3	der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	
1.4.3.1		30,-
1.4.3.2		42,-
1.5	Urnenwahlgrabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen (Urnenwandgrabstätten) einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung	
1.5.1	bis zu 4 Urnen	
1.5.1.1		80,-
1.5.1.2		92,-
1.5.2	bis zu 3 Urnen	
1.5.2.1		66,-
1.5.2.2		77,-
1.5.3	bis zu 2 Urnen	
1.5.3.1		52,-
1.5.3.2		64,-

		Je Jahr
1.5.4	nur 1 Urne	
	1.5.4.1	47,-
	1.5.4.2	59,-
1.6	Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen der Größe von 0,50 m x 0,50 m	19,-
1.7	Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung), je Urne	648,-
1.8	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, 1.3.1, 1.4 und 1.5 erhoben.	
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger einschließlich Kapellenwart)	
2.1.1	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	753,-
2.1.2	unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
	2.1.2.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	281,-
	2.1.2.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	502,-
2.2	Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger/Kapellenwart) bei einer	
2.2.1	unterirdischen Beisetzung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	171,-
2.2.2	oberirdischen Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte (einschließlich Einstellen durch Urnenträger und ggf. Verschließen sowie unterirdische Beisetzung in Sammelgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)	211,-
2.3	Sonderregelung Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden.	
3.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1	Aufbahrung in der Kapelle/Feierhalle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	146,-
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	48,-

		Je Jahr
3.2	Aufbahrung in der Kapelle/Feierhalle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	110,-
3.3	Aufbahrung des offenen Sarges für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1 oder 3.2)	51,-
3.4	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.4.1	Trauerfeier ohne besonderen musikalischen Aufwand	49,-
3.4.2	Trauerfeier mit besonderem musikalischen Aufwand (insbesondere Begleitung von Solisten, Repertoireforschung, instrumentengerechte Einrichtung besonderer Wünsche und Ähnliches)	67,-
3.5	Sonderregelung Für die Nutzung von zur Durchführung des Totengebets für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen vorgehaltenen Räumen oder Örtlichkeiten finden die Tarifstellen gemäß 3.1 und 3.2. entsprechende Anwendung.	
4.	Grabmale, Einfassungen und Bänke	
4.1	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
4.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,80 m	129,-
4.1.1.2	bei einer Breite von mehr als 0,80 m	157,-
4.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	55,-
4.1.3	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	110,-
4.1.4	von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	27,-
4.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	46,-
4.1.6	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
4.1.6.1	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	92,-
4.1.6.2	für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß 4.1.6.1 zugehörige Grabstelle	64,-
4.1.6.3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	55,-



Je Jahr

4.2	Sonderregelungen	
4.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), liegenden Grabmalen (Tarifstelle 4.1.2), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4.1.6) erhobenen Gebühren abzüglich 38,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechtes gestellt hat.	
4.2.2	Stand sicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	4,-
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	9,-
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.102,-
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	210,-
5.3	Umsetzen einer Urne auf Antrag (oberirdisch)	40,-
5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.3
5.5	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2 und 2.3
5.6	Übersenden einer Urne	61,-
6.	Einzelleistungen	
6.1	zusätzlicher Träger/Kapellenwart, je Person (soweit nicht von 2.1 und 2.2 erfasst)	
6.1.1	bis zu 60 Minuten	40,-
6.1.2	je weiterer angefangener 30 Minuten	22,-
6.2	Merkschild	8,-
6.3	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	38,-
6.4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhof, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1	je Jahr	114,-
6.4.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	28,-
6.4.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	14,-

		Je Jahr
6.4.4	Anzeige der gewerblichen Tätigkeit je Friedhof	9,-
6.4.5	Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	9,-
6.5	Nutzungsrecht	
6.5.1	Zustimmung zur Übertragung	9,-
6.5.2	Zulassung eines Teilverzichts	9,-
6.6	Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	17,-
6.7	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.7.1	Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.1)	79,-
6.7.2	Reihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.2)	70,-
6.7.3	Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.1)	
6.7.3.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	43,-
6.7.3.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	62,-
6.7.4	Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.2)	
6.7.4.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	39,-
6.7.4.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	57,-
6.7.5	Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.4)	
6.7.5.1	der Größe von 1,50 m x 1,50 m	69,-
6.7.5.2	der Größe von 1,00 m x 1,00 m	36,-
6.7.5.3	der Größe von 0,70 m x 0,70 m	22,-
6.7.6	Urnenreihengrabstätte (Tarifstelle 1.6)	16,-

## § 2 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015 (KABl. S. 191), geändert durch Rechtsverordnung vom 18. November 2016 (KABl. S. 232) außer Kraft.

(2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Berlin, den 16. November 2018

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

\*

## Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 16. November 2018

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nr. 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

#### Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+ 19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	101,68 €	19,32 €	121,00 €
1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	173,95 €	33,05 €	207,00 €
1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	242,86 €	46,14 €	289,00 €
1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	62,18 €	11,82 €	74,00 €
1.2 Reihengrabstätten	87,39 €	16,61 €	104,00 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	60,50 €	11,50 €	72,00 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	77,31 €	14,69 €	92,00 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m <sup>2</sup>	56,30 €	10,70 €	67,00 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m <sup>2</sup>	66,39 €	12,61 €	79,00 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	21,01 €	3,99 €	25,00 €
1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle	65,55 €	12,45 €	78,00 €
2.2 Reihengrabstätten	59,66 €	11,34 €	71,00 €
2.3 Kindergrabstätten			
2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	44,54 €	8,46 €	53,00 €
2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	54,62 €	10,38 €	65,00 €
2.4 Urnengrabstätten			
2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m <sup>2</sup>	41,18 €	7,82 €	49,00 €
2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m <sup>2</sup>	47,06 €	8,94 €	56,00 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

## § 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 16. Oktober 2015 (KABl. S. 195) außer Kraft.

Berlin, den 16. November 2018

Kirchenleitung  
(L. S.) Dr. Markus Dröge

## II. Bekanntmachungen

### **U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

#### **§ 1**

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf“.

#### **§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2018

Az.: 1000-01:37/015

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

### **U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld und der Kirchengemeinden Kremmen und Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld und der Kirchengemeinden Kremmen und Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld, die Kirchengemeinde Kremmen und die Kirchengemeinde Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kremmen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

#### **§ 2**

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld, der Kirchengemeinde Kremmen und der Kirchengemeinde Staffelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, zum Pfarrsprengel Kremmen wird aufgehoben.

#### **§ 3**

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kremmen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Kremmen übertragen.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2018

Az.: 1002-01:0278

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der Evangelischen Dreieinigkeits-**  
**kirchengemeinde Vehlefanzen und der**  
**Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Schwante, beide Evangelischer**  
**Kirchenkreis Oberes Havelland**  
**sowie**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Evangelischen**  
**Dreieinigkeitskirchengemeinde**  
**Vehlefanzen und der Evangelischen**  
**Kirchengemeinde Schwante,**  
**beide Evangelischer Kirchenkreis**  
**Oberes Havelland, zu einem**  
**Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanzen und die Evangelische Kirchengemeinde Schwante, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schwante-Vehlefanzen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Dreieinigkeitskirchengemeinde Vehlefanzen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwante, beide Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, zum Pfarrsprengel Vehlefanzen-Schwante wird aufgehoben.

**§ 3**

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Vehlefanzen-Schwante werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Schwante-Vehlefanzen übertragen.

**§ 4**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2018

Az.: 1002-01:0519

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung**  
**der Kirchengemeinden Löwenbruch,**  
**Genshagen, Groß Schulendorf und**  
**Wietstock, sämtlich Evangelischer**  
**Kirchenkreis Zossen-Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Kirchengemeinde Löwenbruch, die Kirchengemeinde Genshagen, die Kirchengemeinde Groß Schulendorf und die Kirchengemeinde Wietstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Anna Löwenbruch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2018

Az.: 1002-01:0455

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Kirchengemeinden**  
**Löwenbruch, Genshagen, Groß**  
**Schulzendorf und Wietstock, sämtlich**  
**Evangelischer Kirchenkreis Zossen-**  
**Fläming, zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Löwenbruch, der Kirchengemeinde Genshagen, der Kirchengemeinde Groß Schulzendorf und der Kirchengemeinde Wietstock, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Löwenbruch wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Löwenbruch wird auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Anna Löwenbruch übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2018

Az.: 02-01:0455

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

**U r k u n d e**  
**über die dauernde Verbindung**  
**der Evangelischen Kirchengemeinden**  
**Zur Heimat und Schönow-**  
**Buschgraben und der Evangelischen**  
**Stephanus-Kirchengemeinde Berlin-**  
**Zehlendorf, sämtlich Evangelischer**  
**Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Zur Heimat, die Evangelische Kirchengemeinde Schönow-Buschgraben und die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, werden dauernd zum Pfarrsprengel Zehlendorf-Süd verbunden.

**§ 2**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zur Heimat, die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Schönow-Buschgraben und die Pfarrstelle der Evangelischen Stephanus-Kirchengemeinde Berlin-Zehlendorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zehlendorf-Süd übertragen.

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2018

Az.: 1002-01:0522

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Veränderung**  
**der pfarramtlichen Verbindung**  
**im Pfarrsprengel Kyritz,**  
**Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,**  
**sowie**  
**über die Aufhebung der dauernden**  
**Verbindung der Kirchengemeinden**  
**Gantikow und Mechow, beide**  
**Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,**  
**zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Kirchengemeinde Gantikow wird aus dem Pfarrsprengel Gantikow ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Kyritz eingegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinde Mechow wird aus dem Pfarrsprengel Gantikow ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Kyritz eingegliedert.
- (3) Der Pfarrsprengel Kyritz besteht aus den Kirchengemeinden Kyritz, Drewen, Holzhausen, Tornow, Wulkow, Gantikow und Mechow.

**§ 2**

- (1) Der Pfarrsprengel Gantikow wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des ehemaligen Pfarrsprengels Gantikow wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Kyritz übertragen

**§ 3**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2018

Az.: 1002-01:0282

Evangelische Kirche Berlin-  
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
 – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Veränderung des**  
**Kirchenkreises Potsdam und des**  
**Evangelischen Kirchenkreises**  
**Mittelmark-Brandenburg**

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 40 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

**§ 1**

Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) wird aus dem Kirchenkreis Potsdam ausgegliedert und in den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg eingegliedert.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2018

Az.: 1002-01:0103

(L. S.)

Sigrun *Neuwerth*  
 Präses

\*

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung einer**  
**(5.) Kreispfarrstelle zur besonderen**  
**Verfügung im Evangelischen**  
**Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKiBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg am 10. November 2018 beschlossen:

**§ 1**

Im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg wird eine (5.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 20. November 2018

Kreissynode des Evangelischen  
Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg  
Der Präses

(L. S.) Manuel *Starck*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Berlin, den 27. November 2018

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung einer**  
**(3.) Kreisfarrstelle zur besonderen**  
**Verfügung im Evangelischen**  
**Kirchenkreis Zossen-Fläming**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 175), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming am 17. November 2018 beschlossen:

**§ 1**

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen-Fläming wird eine (3.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zossen, den 17. November 2018

Kreissynode des Evangelischen  
Kirchenkreises Zossen-Fläming  
Der Präses

(L. S.) Bernhard *Gutsche*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Berlin, den 4. Dezember 2018

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Errichtung einer**  
**Kreisfarrstelle für die**  
**Superintendentin oder den**  
**Superintendenten des Evangelischen**  
**Kirchenkreises Wittstock-Ruppin**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, ABl. EKsOL 2003/3), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin am 10. November 2018 beschlossen:

**§ 1**

Im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin wird eine Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

**§ 2**

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wittstock, den 10. November 2018

Kreissynode des Evangelischen  
Kirchenkreises Wittstock-Ruppin  
Der Präses

(L. S.) Christian *Gilde*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Berlin, den 27. November 2018

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

\*



## Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 14. November 2018  
Az.: 1312-03:87/007-30.07

Die Evangelische Kirchengemeinde Criewen, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit dem Beizeichen „Stern“ eingeführt.

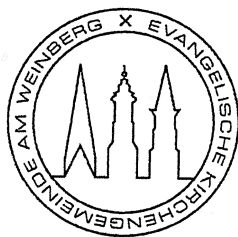
Die Umschrift lautet: „EVANG KIRCHENGEMEINDE CRIEWEN“.



2. Konsistorium Berlin, den 12. November 2018  
Az.: 1312-03:06/054

Die Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit dem Beizeichen „X“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM WEINBERG“.



3. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/210-10.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Kolrep, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE KOLREP“.



4. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/212-10.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Dannenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. KIRCHENGEMEINDE DANNENWALDE“.



5. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/234-34.01

Die Evangelische Kirchengemeinde Brüsenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. KIRCHENGEMEINDE BRÜSENHAGEN“.



6. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/235-34.02

Die Evangelische Kirchengemeinde Vehlow, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VEHLOW“.



\*

### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/210-10.01

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kolrep, Evangelischer Kirchenkreis

Prignitz, mit der Umschrift „EVANG. PFARRAMT KOLREP“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/212-10.03

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Dannenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „DANNENWALDER KIRCHENSIEGEL“ wird außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/234-34.01

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Brüsenhagen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU BRÜSENHAGEN“ wird außer Geltung gesetzt.

4. Konsistorium Berlin, den 6. November 2018  
Az.: 1312-03:81/235-34.02

Das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Vehlow, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ZU VEHWOW“ wird außer Geltung gesetzt.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Tiergarten, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**, ist zum 1. Februar 2019 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde:

Die Evangelische Kirchengemeinde Tiergarten ist eine seit 2016 fusionierte Gemeinde mit vier Kirchen und knapp 12.000 Mitgliedern. Die Gemeinde ist eingebettet in ein von vielfältigen gesellschaftlichen Faktoren geprägtes hauptstädtisches Umfeld. Auf dem Gemeindegebiet befinden sich eine jüdische und eine muslimische Einrichtung, mit denen gute Zusammenarbeit gepflegt wird.

Den daraus resultierenden geistlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Aufgaben widmet sich ein großes Team aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Pfarrteam besteht aus zwei weiteren Pfarrpersonen in Vollzeit. Die Arbeitsteilung erfolgt aufgabenbezogen. Darüber hinaus arbeiten in der Gemeinde 15 Hauptamtliche. In der gemeindeeigenen Kita und einem Familienzentrum sind weitere 17 beruflich Mitarbeitende beschäftigt. Die Personal-

und Haushaltsführung wird von einer hauptamtlichen Geschäftsführerin verantwortet.

Weiterführende Einzelheiten und Eindrücke aus dem Leben der Gemeinde sind dem Internetportal [www.ev-gemeinde-tiergarten.de](http://www.ev-gemeinde-tiergarten.de) zu entnehmen. Dort kann auch das Gemeindemagazin „Evangelisch in Tiergarten“ heruntergeladen werden.

Die Aufgaben:

Die Arbeitsschwerpunkte der Pfarrstelle liegen in der Arbeit mit Kindern und Familien sowie der Arbeit im Bereich Diakonie, Gemeinwesen und Seelsorge.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Aufgeschlossenheit dafür mitbringt, das kirchliche Leben in einer gesellschaftlich breit diversifizierten urbanen Umgebung innovativ und kreativ mit zu gestalten. Dies schließt die Arbeit mit Kindern und Familien ebenso ein wie die teamorientierte fachliche Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Freude hat an der Verkündigung des Evangeliums und diese auf wahrhaftige und lebensnahe Weise mit eigenen Ideen und Akzenten verwirklicht,

- offen und engagiert ist für Ökumene und interreligiösen Dialog,
- sich mit kommunikativem Geschick als aktiv und initiativ gestaltendes Mitglied eines Teams von Haupt- und Ehrenamtlichen versteht,
- im städtischen Umfeld offen auf Menschen unterschiedlichen Alters, sozialen Status<sup>c</sup> und kulturellen Hintergrunds zugeht,
- Ideen für die Gestaltung der Zukunft der Gemeinde einbringt.

Eine attraktive geräumige Pfarrdienstwohnung im Gemeindegebiet ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Fabian Eidtner, Telefon: 0151/40166648, Pfarrer Sascha Gebauer, Telefon: 030/64435039, und Superintendent Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185-100.

Weitere Informationen zu Kontaktpersonen finden sich auf den Webseiten [www.ev-gemeinde-tiergarten.de](http://www.ev-gemeinde-tiergarten.de) und [www.kkbs.de](http://www.kkbs.de).

Bewerbungen werden bis zum 14. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlenfließ, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist ab dem 1. Februar 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt am östlichen Rand von Berlin in den Doppeldörfern Fredersdorf-Vogelsdorf und Petershagen/Eggersdorf mit 30.000 Einwohnern.

Zur Gemeinde mit ihren 2.500 Gemeindegliedern gehören vier Predigtstätten, eine Kita in diakonischer Trägerschaft, drei Seniorenheime mit monatlichem Gottesdienst und drei kirchliche Friedhöfe. Das vielgestaltige Gemeindeleben findet in vier Gemeindehäusern statt.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine reiche kirchenmusikalische Arbeit aus. Mehrere Chöre gestalten Gottesdienste, Konzerte, Musicals. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Konfirmanden- und Jugendarbeit. Siehe auch [www.Muehlenfliess.net](http://www.Muehlenfliess.net).

In der Gemeinde sind zurzeit eine Pfarrerin und ein Pfarrer, eine hauptamtliche Kantorin, eine Religionspädagogin sowie weitere Mitarbeiter in der Verwaltung und auf den Friedhöfen in unterschiedlichem Dienstumfang tätig. Die Pfarrerin wechselt zum 1. Februar 2019 in eine neue Tätigkeit.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist und flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß: zeitgemäße Verkündigung, seelsorgerische Aufgaben, Gewinnung neuer Gemeindeglieder, kulturelle Angebote.

Es wird erwartet, dass die guten Kontakte zur öffentlichen und kommunalpolitischen Ebene weitergeführt und die reichhaltige ökumenische Arbeit fortgesetzt werden.

Ein geräumiges saniertes Pfarrhaus steht im Gemeindebezirk Eggersdorf zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeitenden der Gemeinde (Telefonnummern siehe Homepage) sowie Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dahlem, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum 1. März 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

In der Gemeinde Dahlem, gelegen im familienfreundlichen Berliner Südwesten, sind fast 6.000 Seelen verbunden. Zusammen mit der (1.) Pfarrstelle (ebenfalls 100 % DU) und gut abgestimmt mit einer Reihe weiterer ehrenamtlicher Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst (Emeriti und Prädikantin) werden Gottesdienste in zwei Kirchen gefeiert. Bei der Jesus-Christus-Kirche mit ihrer herausragenden Akustik stehen umfangreiche Sanierungsarbeiten an.

Zum Kreis der beruflich Mitarbeitenden gehören ein Kirchenmusiker (100 % RAZ), eine Küsterin (100 % RAZ), ein Mitarbeiter für Migration und Diversität (75 % RAZ), ein bei einem Verein angestellter Leiter Erinnerungsarbeit im Martin-Niemöller-Haus (100 % RAZ), zwei Jugendmitarbeiter (zusammen 100 % RAZ), Haus- und Kirchturmdienste (150 % RAZ) sowie die Teams der drei Kindertagesstätten.

Neben einem ausgeprägten Interesse an theologischen und gesellschaftlichen Themen ist die Gemeindegemeinschaft durch drei inhaltliche Schwerpunkte gekennzeichnet:

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien: Sie findet statt in drei Kindertagesstätten (135 Plätze), regelmäßigen Familiengottesdiensten und einer theologischen Begleitung der ehrenamtlich durchgeführten Kindergottesdienste und weiteren Veranstaltungen, dazu in einer ausgeprägten Konfirmandenarbeit (80 Jugendliche) und einer überregionalen Kooperation in der Jugendarbeit,
- Kirchenmusik mit zwei Chören und Kinderchören, musikbetonten Gottesdiensten und einem reichen Konzertprogramm,
- Erinnerung an den Widerstand der Bekennenden Kirche und Engagement für gesellschaftspolitisch relevante Themen im Martin-Niemöller-Haus. Diese Arbeit wird von einem Verein getragen, in dem die Gemeinde mit dem Kirchenkreis und weiteren Akteuren Bildungsangebote entwickelt.

Das hohe Engagement zahlreicher engagierter, kompetenter und selbstbewusster Ehrenamtlicher ermöglicht eine vielfältige und breit aufgestellte Gemeindegemeinschaft mit einer Fülle von Kontakten zu

Partnern im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrperson, die

- theologisch und gesellschaftlich reflektiert ist und Freude hat an einer öffentlichen Verkündigung des Evangeliums auf der Höhe der Zeit,
- innovativ und in der Lage ist, im Teamspiel neue Akzente zu setzen,
- den christlichen Auftrag sozialräumlich und gemeindeübergreifend denkt und mit kommunikativem Geschick vertreten kann,
- Leitungsverantwortung und Geschäftsführungsaufgaben strukturiert wahrnimmt und mit einem Leitungsteam zusammenarbeitet.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden, ein freies Wochenende im Monat wird in Aussicht gestellt.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Dr. Anne Dietrich, Telefon: 030/8417050 (Gemeindebüro), und Superintendent Johannes Krug, Telefon: 030/200094011.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf, Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg**, ist zum 1. April 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Berlin-Mariendorf ist eine von drei Mariendorfer Gemeinden im Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg. Sie hat über 7.000 Gemeindeglieder und verfügt über drei Pfarrstellen. Das Gemeindegebiet ist großstädtisch geprägt. Die Gemeinde verfügt über die zweitälteste Berliner Dorfkirche und die historisch bedeutsame Martin-Luther-Gedächtniskirche (Denkmal von nationaler Bedeutung und Nagelkreuzzentrum). Die Dorfkirche als überwiegende Gottesdienststätte und das Gemeindezentrum liegen zentral am U-Bahnhof Alt-Mariendorf. Außerdem verfügt die Gemeinde über weitere auch gemeindlich genutzte Liegenschaften.

Eine bedeutsame Rolle nimmt die Kindertagesstätte ein. Im Gemeindegebiet befinden sich sieben Senioren- und Pflegeeinrichtungen.

In der Gemeinde sind zahlreiche hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig: zwei Küsterinnen, zwei Haus- und Kirchwarte, ein Kirchenmusiker, eine Mitarbeiterin für Kinder, Jugend, Konfirmanden sowie eine Mitarbeiterin in der Seniorenarbeit. Getragen wird die Arbeit ferner von einer Reihe überaus engagierter Ehrenamtlicher. Die enge Zusammenarbeit und Kommunikation der Gremien sowie zwischen bezahlten wie unbezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Basis der gemeinsamen Arbeit.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die, der bzw. dem

- lebendige und frohe Gottesdienste und Andachten in unterschiedlichen Formen eine Herzenssache sind,
- Seelsorge als wesentliche Hilfe für den Nächsten versteht,
- Kasualien liebevoll gestaltet,
- ökumenisch, interreligiös und interkulturell orientiert ist,
- über Gemeindegrenzen hinaus denkt und an Vernetzung in der Region interessiert ist,
- Teamfähigkeit und Entscheidungskompetenz selbstverständlich sind,
- fröhliche Kreativität für unabdingbares Handwerkszeug hält.

Schwerpunkt des Betätigungsfeldes ist „aufsuchende“ Kirche in Besuchsdienst, Begleitung zweier Altenpflegeeinrichtungen, Kirchenmusik und der Erinnerungsarbeit der Martin-Luther-Gedächtniskirche.

Der Bereich der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, Kontakt zur kreiskirchlichen Tansaniapartnerschaft sowie die Betreuung der Kreise der „Offenen Kirchen“ und des Kirch- und Lektorinnen- und Lektorendienstes liegen künftig in der Verantwortung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, ebenso wie Gesprächs- und Bibelkreise.

Die Lust, an Profil und Selbstverständnis der Gemeinde wie auch des Kirchenkreises mitzuwirken, wird vorausgesetzt.

Die Gemeinde bietet:

- einen kooperativen Gemeindegemeinderat,
- ein aktives Gemeindeleben mit Angeboten für alle Altersgruppen und Interessen,
- eine hervorragende infrastrukturelle Anbindung an ÖPNV, Kindergarten, alle Schulformen, Krankenhäuser etc.,
- einen reizvollen Kiez.

Eine Pfarrdienstwohnung in einem Einfamilienhaus wird nach Sanierung voraussichtlich Ende des Jahres 2019 zur Verfügung gestellt. Für die Übergangszeit ist die Gemeinde, abhängig vom Bedarf, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum im Gemeindegebiet behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Pfarrer Detlef Lippold, Telefon: 030/7065005, und Superintendent Michael Raddatz, Telefon: 030/755151610.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die Kreisfarrstelle für die Leitung des Zentrums für Dialog und Wandel im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus** ist ab 1. April 2019 mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder ein ordinerter Gemeindepädagoge, die oder der Freude



- die Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- die Zusammenarbeit mit dem Förderverein St. Marien Bernau,
- kompetente Leitung und Verwaltung

fortführt und Neues mitentwickelt.

Die ehemalige Kreisstadt Bernau mit ca. 40.000 Einwohner befindet sich nordöstlich von Berlin im S-Bahnbereich, hat eine sehr gut entwickelte Infrastruktur mit zahlreichen Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen, Musikschulen, Sportvereinen und kulturellen Angeboten. Zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde gibt es in vielen Bereichen eine stetig gewachsene, gute Zusammenarbeit.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Konstanze Werstat in Bernau, Kirchplatz 6, Telefon: 03338/761570, E-Mail: werstat@bernaustmarien.de, und der Vorsitzende des kreiskirchlichen Leitungskollegiums Pfarrer Christoph Brust, Telefon: 03334/3878021, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de.

Bewerbungen werden bis zum 14. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**7. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels St. Marien Domgemeinde Fürstenwalde (Spree) und Umland, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab 1. Oktober 2019 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.**

Der St. Marien Dom aus dem 15. Jahrhundert, nach Kriegszerstörung mit modernen Elementen als Gemeindezentrum wiederaufgebaut 1995, ist historischer Mittelpunkt der mittelgroßen Stadt mit 34.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zum Pfarrsprengel gehören neben der St. Marien Domgemeinde mit ca. 2.500 Gemeindegliedern auch mehrere Orte im Umland von Fürstenwalde mit weiteren ca. 1.000 Gemeindegliedern. Eine enge regionale Zusammenarbeit besteht mit der benachbarten Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd.

Weitere kirchliche Einrichtungen (Samariteranstalten, Katholisches Schulzentrum Bernhardinum) und ökumenische Partner bringen sich in das kirchliche Leben ein. Gesellschaftliche Entwicklungen betreffen die Kirche hier unmittelbar. Das bietet Raum, Neues auszuprobieren und Ideen zu entwickeln, wie Kirche für die Menschen da sein kann – als Partnerin und Motor für positive Entwicklungen für das Leben in der Region.

Im Pfarrsprengel arbeiten insgesamt drei Pfarrfrauen bzw. Pfarrer, ein Kirchenmusiker, zwei Gemeindepädagoginnen, eine Gemeindegemeinschaftsleiterin, zwei technische Mitarbeitende in Teilzeit sowie zahlreiche aktive Ehrenamtliche mit.

In der benachbarten Kirchengemeinde gibt es eine weitere Pfarrstelle sowie eine Kindertagesstätte.

Durch den Pfarrerwechsel von zwei langjährig besetzten Pfarrstellen wird sich das Team der Hauptamtlichen neu zusammensetzen. Die Kirchengemeinden nehmen diesen Umstand, ausgehend von der bewährten Arbeit in den Gemeinden, als Herausforderung für neue Aufbrüche und Schwerpunktsetzungen wahr. Gespräche über intensivere regionale Zusammenarbeit haben begonnen.

Der Dienst der ausgeschriebenen (2.) Pfarrstelle ist in diesem Rahmen besonders bestimmt zur Begleitung der St. Marien Domgemeinde und von einzelnen weiteren kleineren Kirchengemeinden des Pfarrsprengels

Die Gemeindegemeinschaftsräte suchen eine Pfarrerin oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Pfarrer oder einen Gemeindepädagogen

- mit der Lust und der Neugier, sich am aktuellen Prozess der regionalen Umgestaltung und Neuorientierung zu beteiligen,
- mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, am theologischen Diskurs und an Teamarbeit,
- ausgestattet mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und in Teams von Haupt- und Ehrenamtlichen mitzuarbeiten,
- mit der Bereitschaft, sich kommunikativ und seelsorgerlich auf eine Vielfalt von Einzelnen und Gemeindegruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten einzustellen.

Dienstsitz ist Fürstenwalde, eine Pfarrwohnung ist vorhanden.

Fürstenwalde liegt am süd-östlichen Rand von Berlin auf halber Strecke zwischen Berlin und Frankfurt (Oder) und ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden. In der landschaftlich reizvollen Umgebung bieten sich unterschiedlichste Freizeitmöglichkeiten. Die Stadt bietet ein umfangreiches und differenziertes Kita- und Schulangebot sowie eine gut ausgebildete Infrastruktur.

Die Homepage bietet einen Einblick in das Gemeindeleben: <http://www.kirche-fuerstenwalde.de>

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats Susanne Rabe, Telefon: 03361/567331.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (3.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels Beeskow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Beeskow besteht aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Beeskow und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch. Der Dienst der (3.) Pfarrstelle ist besonders bestimmt zur Begleitung der Kirchengemeinde Friedland-Niewisch mit ca. 600 Gemeindegliedern.

Das Städtchen Friedland ist Verwaltungszentrum einer Kommune mit 16 Orten und liegt am Tor zur Niederlausitz in einer Region, die durch den Schwielochsee und die Nähe zum Schlaubetal ländlich und teils touristisch geprägt ist.

In der Kirchengemeinde ist ein engagierter Gemeindegliederrat tätig. Gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer werden neben der Gestaltung des gemeindlichen und gottesdienstlichen Lebens in den beiden Kirchen in Friedland und Niewisch ein eigenes Rüstzeitheim in Niewisch (ca. 25 Plätze) betrieben. Die Arbeit mit Kindern geschieht gemeinsam mit einer in der Region tätigen Gemeindepädagogin. Ein Kirchenchor präsentiert sich in besonderen Gottesdiensten und Konzerten. Kirchenmusikalische Begleitung von Gottesdiensten wird zu besonderen Anlässen auf Honorarbasis organisiert. Weiteres kirchliches Leben wird gemeinsam mit den anderen Pfarrerinnen und Pfarrern, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden und Gemeindegliedern im Pfarrsprengel und in der Region gestaltet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- die ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert,
- Menschen für die Mitarbeit in den Gemeinden gewinnt, ihre Gaben entdeckt und entfaltet,
- in Seelsorge, Besuchsdiensten und Arbeit mit Gruppen auf Menschen jeden Alters zugeht,
- Freude an der Zusammenarbeit in der Region hat und zu verlässlichen Absprachen bereit ist,
- in ihrer oder seiner Arbeit der Kraft des Evangeliums und der Gemeinschaft der Mitarbeitenden traut.

Im Städtchen Friedland befinden sich das Amt, Kita und Grundschule und mehrere Ärzte. Der Anschluss an den ÖPNV ist gut. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Bei Bewerbung eines Ehepaars kann die Pfarrstelle der benachbarten Kirchengemeinde Lieberose und Land (100 %) gemeinsam mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde besetzt werden, so dass dem Ehepaar insgesamt 150 % Dienstumfang übertragen werden können.

Gemeindeglieder und Kirchenkreis unterstützen gern und großzügig bei allen praktischen Fragen des Umzugs und des Ankommens.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, und der Vorsitzende des Gemeindegliederrats Steffen Bahro, Telefon: 033676/236 oder 245.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberose und Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde in der Region Beeskow gehören etwa 700 Gemeindeglieder, die in mehreren Dörfern und dem Städtchen Lieberose leben. Die sieben schönen Kirchen der Kirchengemeinde in den Dörfern sowie die Wendische Kirche in Lieberose sind weitgehend saniert. Das Gemeindeleben gestaltet sich im Miteinander von Angeboten in den einzelnen Orten und gemeinsamen Veranstaltungen zu verschiedenen Höhepunkten. Aktive Gemeindeglieder und Ehrenamtliche übernehmen Verantwortung in verschiedenen Bereichen.

Die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen wird gemeinsam in der Region mit weiteren Mitarbeitenden im Pfarrdienst und der Gemeindepädagogik geplant und durchgeführt. Aktive Gemeindeglieder und Ehrenamtliche übernehmen gern Verantwortung in verschiedenen Bereichen.

Weitere Institutionen im Gemeinwesen (u. a. Feuerwehren, Straßenkinderarbeit mit Karuna e. V., Naturschutzorganisationen wie INA) freuen sich über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Ein besonderer Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit liegt in der Dokumentationsstätte KZ-Außenlager Lieberose 1943-45 / Sowjetisches Speziallager Nr. 6 1945-47 in Trägerschaft der Kirchengemeinde, die an Tausende von jüdischen Opfern der Shoah sowie an weitere Tausende Opfer der stalinistischen Internierungslager der unmittelbaren Nachkriegszeit erinnert.

Eine Herausforderung für die Gemeinde ist gemeinsam mit Kooperationspartnern die weitere Entwicklung der gesicherten Ruine der Stadtkirche Lieberose mit Potenzial für eine künstlerisch-kulturelle Nutzung.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gemeinsam mit den engagierten Ehrenamtlichen auf der Grundlage des Vorhandenen neue und attraktive Formen des christlichen Zusammenlebens entwickelt,

- offen auf Menschen und Institutionen außerhalb der Kirchengemeinde zugeht,
- Interesse an der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und am Engagement in der Region hat,
- sich aktiv in die Arbeit um die gemeindliche Dokumentationsstelle Jamlitz einbringt.

Eine Verwaltungsmitarbeiterin unterstützt stundenweise die Pfarrstelleninhaberin bzw. den Pfarrstelleninhaber. Die Gottesdienste werden von einem Gemeindechor, einem Bläserchor und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern begleitet.

Das Gemeindegebiet ist landschaftlich reizvoll (Schlaubetal, Lieberoser Heide, Spreewald). Eine Grundschule ist am Ort. Ein geräumiges Pfarr- und Gemeindehaus mit historischem Charme und großem Garten steht im historischen Stadtkern von Lieberose zur Verfügung und kann den Erfordernissen angepasst werden.

Gemeindekirchenrat und Kirchenkreis unterstützen gern und großzügig bei allen praktischen Fragen des Umzuges und des Ankommens.

Bei Bewerbung eines Ehepaars kann die Pfarrstelle der benachbarten Kirchengemeinde Friedland (50 %) gemeinsam mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde besetzt werden, so dass dem Ehepaar insgesamt 150 % Dienstumfang übertragen werden.

Weitere Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Manfred Peschel, Telefon: 033671/30550, das Evangelische Pfarramt Lieberose und Land, Telefon: 033671/2140, und Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131.

Bewerbungen werden bis zum 28. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

### 3. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.500 Gemeindegliedern teilt sich in zwei Seelsorgebezirke auf. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Dörfer der Elsterheide, wo etwa die Hälfte der Gemeindeglieder leben, bestimmt. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Die Elsterheide liegt im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

Sonntäglich finden zwei Gottesdienste statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingepflanzten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin über-

nehmen gern auch Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verantwortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerin oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindekirchenrat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- biblisch und missionarisch-fundiert predigt,
- die Gemeinden geistlich zurüstet,
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befördert (Konfirmandenunterricht),
- sich auf die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren einlässt,
- sich ins Dorfleben einbringt und mit der Gemeinde lebt,
- Zeit für die Gemeinde und ihre Mitglieder mitbringt,
- offen auf Menschen zugeht,
- gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Ein im Jahr 2013 vollsaniertes, schönes und geräumiges Pfarrhaus mit separatem Amtszimmer sowie ein angrenzendes neu erbautes Gemeindehaus (ca. 1996) stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno Michael Stramke, Telefon: 03564/30149, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, E-Mail: sup.sol@kkvsol.net.

Bewerbungen werden bis 14. Januar 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Kirchenkreis Spandau ist in der Melanchthon-Kirchengemeinde die unbefristete Stelle einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers (C-Stelle, 25 %) mit Beginn des Monats Januar im Jahre 2019 zu besetzen.

In der Gemeinde tätig sind

- zwei Pfarrpersonen, 100 % und 60 %,
- eine Erzieherin (Kinder, Konfirmanden und Jugend), 25 %,



- eine Gemeindepädagogin, zusätzlich Einsatz in der Region (Familienarbeit), 25 %,
- eine Küsterin, 75 %,
- ein Haus- und Kirchwart, 100 %.

Ca. 4.500 Gemeindeglieder rechnen sich zurzeit zu der im Herzen der Wilhelmstadt gelegenen Gemeinde. Zu ihr gehören eine Kindertagesstätte und eine Krippe.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der neben der gottesdienstlichen Versorgung einen Chor aufbaut, der alle Generationen anspricht.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung: eine G. F. Steinmeyer-Orgel, eine elektronische hochwertige Allen-Orgel (digital), im Gemeindesaal ein Schwebel-Flügel.

Zu den Aufgaben gehören:

- a) musikalische Gestaltung der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen,
- b) Leitung eines Chors, der alle Generationen gleichermaßen anspricht.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges. Eine Mitgliedschaft in einer der Evangelischen Kirchen wird bei einer Festanstellung vorausgesetzt. Um einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen wird gebeten.

Die Vergütung erfolgt je nach Qualifikation (bis Entgeltgruppe 6) nach dem zurzeit geltenden Tarifvertrag.

Bewerbungen werden bis zum 18. Januar 2019 per Mail erbeten an Pfarrer Erko Sturm, E-Mail: e.sturm@melanchthon-kirche.de, Pichelsdorfer Straße 79, 13595 Berlin, Telefon: 030/36287487.

\*

## Stellenangebot

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

### **Stellenausschreibung Evangelische Pfarrerin oder Pfarrer für die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Bundesgeschäftsstelle in Berlin**

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. (JUH) ist mit mehr als 22.000 hauptamtlichen Mitarbeitern und über 35.000 ehrenamtlichen Aktiven eine der großen Wohlfahrts- und Hilfsorganisationen in Deutschland. Sie steht in der Tradition des evangelischen Johanniterordens, dessen wichtigste Anliegen seit Jahrhunderten sind, den christlichen Glauben zu verbreiten und den Menschen in Not oder Krankheit zu helfen. Die JUH

engagiert sich in den Bereichen Rettungs- und Sanitätsdienst, Katastrophenschutz, Betreuung und Pflege von alten und kranken Menschen, Fahrdienst für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Hospizarbeit und anderen Hilfeleistungen im karitativen Bereich sowie in der humanitären Hilfe im Ausland.

Für die Leitung des Vorstandsbereichs Theologie unserer Bundesgeschäftsstelle (BG) in Berlin suchen wir zum 1. Mai 2019 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die bzw. der Geistliche steht im Angestelltenverhältnis. Die Vergütung erfolgt nach der Besoldung der jeweils zuständigen Landeskirche der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

Zu den Aufgaben der Pfarrerin oder des Pfarrers gehören pastorale Aufgaben, wie die folgenden:

- Halten von Andachten und Gottesdiensten in der BG und bei besonderen Anlässen im Gesamtverband
- Seelsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BG
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie „Einkehrtagen“, „Glaubensseminaren“

Zudem verantworten Sie die systematische Weiterentwicklung des „Christlichen Profils“ der JUH, beispielsweise durch:

- Mitgestaltung der Bundespfarrertagung,
- Implementierung theologischer Grundlagen in das Verbandsleben
- Beratung der Johanniterdienste in theologischen Fragen sowie die Mitarbeit an Bildungsangeboten.

Daneben nimmt der Kontakt zu Kirche und Diakonie eine wichtige Rolle ein. Dies umfasst:

- Inhaltliche und organisatorische Mitarbeit beim Deutschen Evangelischen Kirchentag
- Proaktiver Kontakt zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Teilnahme an Fachkongressen der Diakonie als Repräsentant der JUH

Innerhalb der JUH bildet die psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit. Dabei geht es insbesondere um:

- Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit seelischen Belastungen vor und nach Einsätzen
- bundesweite Koordination und Fortbildung in der Einsatznachsorge für die Johanniter
- Leitung bundesweiter Gremien, z. B. Leitungskreis Einsatznachsorge
- konzeptionelle Arbeit in diesem Themenfeld und deren Umsetzung

Auf dem Gebiet der psychosozialen Notfallversorgung für Opfer, Ersthelfer und Angehörige (Akuthilfe) arbeitet die JUH eng mit der Notfallseelsorge der

evangelischen Landeskirchen zusammen. Die Kontakte zur Konferenz der Notfallseelsorge (KEN), die praktische Zusammenarbeit vor Ort und der fachliche Austausch sind wahrzunehmen und zu gestalten.

Erwartet wird ein vertrauensvolles Miteinander mit dem ehrenamtlichen Bundespfarrer und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, eine gute Zusammenarbeit mit dem Johanniterorden, eine integrierende Arbeit mit allen Fachbereichen sowie Teamfähigkeit und Flexibilität zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der derzeitige Stelleninhaber: Pfarrer Knuth Fischer, Telefon: 030 26997231, E-Mail: Knuth.Fischer@johanniter.de.

Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, die an der Stelle Interesse haben, senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an: personal@johanniter.de oder Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Bundesgeschäftsstelle, Personalabteilung, Lützowstr. 94, 10785 Berlin.

## IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 1/2019) erscheint am 23. Januar 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 7. Januar 2019.